

Beilage XVIII.

Motivenbericht

des Landes-Ausschusses über die Gesetzesvorlagen betreffend die Schulaufsicht, die Errichtung, Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volksschulen und über die Rechtsverhältnisse der Lehrer.

Hoher Landtag!

Mit Zuschrift des Landes-Ausschusses vom 20. November 1897 Z. 4386 wurden dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht 3 Gesetzentwürfe und zwar

- a) betreffend die Schulaufsicht,
- b) die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volksschulen und
- c) die Rechtsverhältnisse der Lehrer mit dem Ersuchen um Bekanntgabe des Standpunktes der k. k. Regierung zu denselben in Vorlage gebracht.

Den Gesetzentwürfen war folgender

Motivenbericht

beigeflossen.

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 26. Februar d. J. die Gesuche des katholischen Lehrervereines und des Lehrervereines des Landes Vorarlberg um Abänderung des Landesgesetzes vom 17. Januar 1870 über die Rechtsverhältnisse der Lehrer dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, im Sinne der Ausführungen des landtäglichen Schulausschusses (L. Beilage zu den stenographischen Protokollen pro 1897) wegen Änderung der bestehenden Landesschulgesetze mit der Regierung Verhandlungen einzuleiten und über deren Ergebnis dem Landtag in späterer Session Bericht zu erstatten.

Der Landes-Ausschuß, beziehungsweise das von ihm eingesetzte Comité unterzog sich mit vollem Eifer der ihm gestellten Aufgabe und war bestrebt, in den neuen Gesetzentwürfen den Intentionen, die dem Beschlusse des Landtages zu Grunde lagen, soweit es innerhalb der Reichsgesetzgebung möglich erschien, thunlichst gerecht zu werden.

Nach dem Beschlusse des Landtages soll nämlich nicht nur das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Lehrer einer Änderung unterzogen werden, sondern diese Änderung soll vielmehr davon abhängig gemacht werden, daß im Wege der Änderung der übrigen Schulgesetze insbesondere des Gesetzes über die Schulaufsicht „dem Lande ein größerer Einfluß auf die Zusammensetzung der Schulbehörden, der „Kirche aber jener maßgebende Einfluß auf die Schule eingeräumt werde, der den katholischen Eltern „die Bürgschaft gibt, mit ruhigem Gewissen ihre Kinder einer Schule anvertrauen zu können.“ (Schul-ausschußbericht pro 1897, Seite 315.)

Bei den in den 3 Landesgesetzen in Vorschlag gebrachten Änderungen wurden im Allgemeinen die neuen Schulgesetze Tirols, die, soweit es innerhalb der Rahmen des Reichsvolkschulgesetzes möglich erscheint, den religiösen Anschauungen und Forderungen der Bevölkerung Rechnung zu tragen suchen, als Grundlage genommen, und es ist daher wohl nicht notwendig, jede einzelne der in den vorliegenden Entwürfen an den bisherigen Gesetzen in Vorschlag gebrachte Änderung zu begründen, sondern es dürfte genügen, im Allgemeinen darauf zu verweisen, daß die meisten der in Vorschlag gebrachten Änderungen in bereits in Geltung stehenden Gesetzen Aufnahme gefunden haben. Der Landes-Ausschuß hat sonach den einzelnen Gesetzentwürfen nur folgende Bemerkungen beizufügen.

A. Schulaufsichtsgesetz.

Im Schulaufsichtsgesetze ist, wie es auch beim geltenden Tiroler Gesetze der Fall ist, darauf Bedacht genommen, dem Lande einen größern Einfluß hinsichtlich der Zusammenstellung der Bezirksschulräthe und des Landeschulrathes einzuräumen. Hinsichtlich des Ortschaftsrathes weicht der Entwurf in einem wichtigen Punkte vom Tiroler Gesetze ab und zwar darin, daß nach ersterem als Vertreter der politischen Gemeinde im Ortschaftsrathe nur der Gemeindevorsteher fungiert, die Vertreter der Schulgemeinde dagegen direct von den Eltern sowohl der schulpflichtigen als der während der Functionsperiode des zu wählenden Schulrathes voraussichtlich schulpflichtig werdenden Kinder zu wählen sind.

Durch diese Bestimmung wird der Familie, die doch ein hervorragendes Interesse an der Schule hat, ein größerer Einfluß eingeräumt und ist dieses im Interesse der Schule sehr zu begrüßen, da nur durch ein harmonisches Zusammenwirken von Schule und Haus ein günstiges und ersprießliches Wirken der ersteren ermöglicht wird.

Eine begründete Einwendung gegen diese Bestimmung kann wohl nicht erhoben werden und stehen auch die Bestimmungen des Reichsvolkschulgesetzes der Annahme derselben nicht im Wege.

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Landeschulrathes wurde die Stelle eines Referenten eliminiert. Nachdem im Landeschulrathe zwei Landeschulinspectoren sich befinden, wovon dem einen die Überwachung der Volksschulen, dem andern jene der Mittelschulen zusteht, so ist denn das Land doch viel zu klein, daß die Inspectoren durch Besorgung der ihnen speciell in dieser Eigenschaft zukommenden Agenden genügende Beschäftigung finden würden. Die Besorgung der Referate kann durch dieselben, wie es durch Jahrzehnte hindurch geschah, in leichter und sicherer Weise erfolgen. Außerdem ist im Gesetzentwurfe vorgesehen, daß dem Landeschulrathe anderweitige Hilfsorgane in hinreichender Anzahl zur Verfügung gestellt werden.

B. Schulerhaltungsgesetz.

In § 2 des Entwurfes wird für ganz kleine abgelegene Schulen ähnlich wie in Tirol eine Ausnahme gestattet, nämlich, daß solche Schulen mit Aushilfslehrern besetzt werden können. Nachdem Schulen bestehen, die mitunter nur von 6, 8, 10, 15 oder 20 Schülern besucht werden, eine Vereinigung solcher Schulen mit andern aus verschiedenen Gründen unmöglich ist, dürfte diese Ausnahmsbestimmung wohl als gerechtfertigt erscheinen.

Hinsichtlich der Trennung der Geschlechter wurden ganz klare und sachgemäße Bestimmungen in den neuen Entwurf aufgenommen.

Die Erhaltung der Schulen bleibt nach dem neuen Entwurfe im Allgemeinen wie bisher den Gemeinden überbunden. Die Gründe, die gegen eine Übernahme aller Schulauslagen auf das Land sprechen, sind schon oft hervorgehoben worden, so daß es überflüssig erscheint, nochmals darauf einzugehen. Im neuen Entwurfe trat nur insofern eine Änderung ein, als die Alterszulagen auf das Land übernommen werden. Abgesehen davon, daß in der Folge statt Decinal-Quinquennalzulagen gewährt werden sollen und abgesehen davon, daß durch den neuen Gesetzentwurf betreffend die Rechtsverhältnisse der Lehrer die Gemeinden ohnedem erhöhte Schulauslagen zu bestreiten haben werden, erschien es sehr wünschenswert, wenn Vorsorge getroffen wird, daß jede Gemeinde ganz bestimmte, nicht von Zeit zu Zeit sich ändernde Schulauslagen zu leisten hat. Das geschieht, wenn die Alterszulagen auf das Land übernommen werden, da die übrigen auf die Entlohnung der Lehrpersonen sich beziehenden Auslagen constante sind.

Ein wichtiges Recht wurde den Schulgemeinden in § 10 des Entwurfes eingeräumt, nämlich das Recht, Ordenspersonen zur Besorgung des Unterrichtes an den Volksschulen heranzuziehen. In der Bevölkerung sind schon längst Befürchtungen aufgetaucht, daß infolge der eventuellen Erhöhung der Lehrgehälter insbesondere die im Lande so beliebten „barmherzigen Schwestern“ nach und nach aus den Schulen verdrängt werden würden. Um diesem Bedenken zu begegnen und um einer Anzahl Schulen die so segensreich wirkenden geistlichen Orden zu erhalten, sowie die Schulauslagen der Gemeinden zu ermäßigen, erscheint es unbedingt geboten, daß den Schulgemeinden das Recht der Beibehaltung und der Heranziehung geistlicher Ordenspersonen ausdrücklich gewahrt bleibe, und könnte der Landes-Ausschuß ohne Aufnahme einer dahin gerichteten Bestimmung die Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Lehrer nicht befürworten.

C. Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Lehrer.

Die nach § 23 vorgesehenen Lehrergehälter sind sehr bescheiden und wurde hiebei der finanziellen Lage der Gemeinden Rechnung getragen. Ursprünglich wurde die Einsetzung einer höheren Gehaltsklasse in Erwägung gezogen, schließlich aber davon abgesehen, dagegen für die Lehrpersonen der sogenannten Städtegruppe eine Gehaltszulage in Aussicht genommen, wodurch der ursprüngliche Gedanke nur in anderer Form entsprechende Berücksichtigung fand. Eine Verbesserung der Lage des Lehrstandes tritt auch dadurch ein, daß das System der Unterlehrerstellen vollständig fallen gelassen wurde.

Hinsichtlich der Alterszulagen wurden mit einer geringen Einschränkung an Stelle der Decinal-Quinquennalzulagen gesetzt. Die jetzigen Alterszulagen erfordern jährlich einen Betrag von ca. 10000 fl., nach dem neuen Entwurfe und auf Grundlage der neuen Gehälter dürften dieselben mit der Zeit auf etwa 25,000 fl. steigen.

Die bisherige Functionszulage der Schulleiter war eine verhältnismäßig zu hohe und hinsichtlich der verschiedenen Schulen eine sehr ungleichmäßige. Diese Functionszulagen wurden aufgelassen und an deren Stelle Remunerationen gesetzt, deren Höhe sich nach der Anzahl der zu überwachenden Classen richtet. Für je eine solche Classe wurde eine Remuneration von 20 fl. vorgesehen, während Tirol diese Remuneration per Classe nur mit 10 fl. bemisst.

Was die Bestimmungen über die Pensionierung des Lehrpersonals betrifft, sind hauptsächlich zwei vorgenommene Änderungen erwähnenswert. Die erste betrifft die Lehrpersonen, die geistlichen Orden angehören. Denselben wurde für den Fall, als sie auf die Pensionsberechtigung verzichten, die Entrichtung der Pensionstaxen nachgesehen. Die Orden ziehen oft Lehrpersonen wieder vom Lehrfach zurück und es erscheint daher zweckmäßig sie für den Fall, als sie für ihre Mitglieder keine Pension beanspruchen, auch von den bezüglichen Beiträgen zu entheben.

Die zweite Änderung betrifft die schon vor dem Jahre 1870 in Verwendung gestandenen Lehrer, die gesetzlich qualificiert sind. Die im Gesetze vom 17. Januar 1870 für diese hinsichtlich der Einrechnung der frühern Dienstjahre einschränkenden Bestimmungen wurden eliminiert.

Mit Zuschrift der k. k. Statthalterei vom 30. April 1898 Nr. ¹⁵¹⁹/_{Pr.} wurde dem Landes-Ausschusse auf Grund Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. April 1898 Zl. 667 die Stellungnahme der k. k. Regierung bekannt gegeben.

Die Bedenken der Regierung richteten sich hauptsächlich gegen die Einräumung der Befugnis zur Entsendung von Vertretern in den Ortsschulrath an die Eltern schulpflichtiger Kinder, die Vermehrung der vom Landes-Ausschusse in den Bezirks- und Landeschulrath zu entsendenden Mitglieder, die Ausschließung der Möglichkeit, einen besonderen administrativen Referenten im Landeschulrathe zu bestellen und endlich gegen die Bestimmung, das bei Heranziehung von geistlichen Ordenspersonen zur Ertheilung des Volksschulunterrichtes die Rechtsverhältnisse dieser Lehrpersonen durch eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde und den betreffenden Ordensobern geregelt werden sollen.

Hinsichtlich der Zusammenetzung des Ortsschulrathes hielt die Regierung eine Schwälerung der Rechte der Gemeinden, die nach wie vor die wesentlichsten Lasten des Schulaufwandes zu tragen haben, als nicht gerechtfertigt und die Durchführung der beantragten Änderungen, weil eine complicierte Wahlordnung erforderlich, als eine Erschwerung der Verwaltung des Schulwesens.

Für die Vermehrung der vom Landes-Ausschusse zu entsendenden oder zu wählenden Mitglieder in den Bezirks- und Landeschulrath liege ein Bedürfnis nicht vor und zwar um so weniger, als sich der Bezirk und das Land an den Kosten theils gar nicht, theils nur in geringem Maße beteiligen.

Die Eliminierung des administrativen Referenten aus dem Landeschulrathe verstoße gegen die Bestimmungen des § 12 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48 und des § 1 des Reichsgesetzes vom 26. März 1869, R. G. Bl. Nr. 40, endlich sei die vorgesehene Regelung der Rechtsverhältnisse der geistlichen Orden angehörigen Lehrpersonen im Wege der Vereinbarung nicht im Einklange mit § 55 des Reichsvolksschulgesetzes.

Zu der an die k. k. Statthalterei gerichteten Erwiderung des Landes-Ausschusses vom 1. Juni 1898 Z. 1961 wurde darauf hingewiesen, das die Gemeinden auch nach dem neuen Entwurfe einen unmittelbaren Vertreter im Ortsschulrathe in der Person des Gemeindevorstehers besitzen. Es seien aber auch die Vertreter der Familie als Vertreter der Gemeinde anzusehen, denn es sei durchaus nicht zu befürchten, das dieselben die materiellen Interessen der Gemeinde nicht mindestens ebenso schonen und schützen werden, als solche, die direct von der Gemeindevertretung gewählt werden. Die Erfahrungen auf dem Gebiete der Gemeindeverwaltung in Vorarlberg haben gezeigt, das gerade die Vertreter der Minderbemittelten am meisten Sinn und Verständnis für Sparsamkeit am rechten Orte und zur rechten Zeit besitzen. Es entspreche nicht der Billigkeit, wenn die Wahl durch eine rein auf dem Principe der Interessensvertretung ruhende Körperschaft erfolge. Der Unbemittelte habe das gleiche Interesse an der Schule und an der tüchtigen Ausbildung und Erziehung seiner Kinder als der Bemittelte.

Die Forderung der Vermehrung der vom Landes-Ausschusse zu entsendenden Mitglieder in den Bezirks- und Landeschulrath wurde aufrecht erhalten, die Eliminierung des Referenten in Würdigung der Ausführungen der Regierung fallen gelassen, dagegen die Einschränkung des Stimmrechtes der Landeschulinspectoren in der Weise in Vorschlag gebracht, wie es hinsichtlich der Bezirksschulinspectoren in § 29 des geltenden Tiroler Gesetzes besteht und in § 28 des vorliegenden Entwurfes für Vorarlberg in Vorschlag gebracht wird.

Was die Bedenken der Regierung gegen die stipulierten Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Lehrpersonen, die geistlichen Orden angehören, anbelange, so komme es dem Landes-Ausschuss nur darauf an, dafür zu sorgen, dass solche Lehrpersonen aus den Schulen Vorarlbergs nicht verdrängt werden können, sondern denselben erhalten bleiben. Er sei daher bereit, entsprechende Modificationen vorzunehmen, soweit dieses die Erreichung des beabsichtigten Zweckes nicht unmöglich mache.

Die Antwort der Regierung (Note der k. k. Statthalterei vom 10. Juli 1898, Erlaß des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 30. Juni 1898, Z. 1591) war nur hinsichtlich des letzterwähnten Punktes eine befriedigende. Die Regierung erklärte nämlich, dass die Bezüge der geistlichen Lehrpersonen im Gesetze selbst ganz unabhängig von dem individuellen Uebereinkommen zwischen den Beteiligten festgestellt werden können, und dass zudem für die mit geistlichen Ordenspersonen zu besetzenden Lehrstellen in Ansehung derselben nach dem Entwürfe den Gemeinden das Präsentationsrecht eingeräumt werde, sonach die Erfüllung der Wünsche der Gemeinden hinsichtlich der Anstellung dieser Lehrpersonen ohnehin garantiert erscheine.

Bezüglich der Zusammensetzung des Ortsschulrathes drückte die Regierung die Befürchtung aus, es könnten nach den Vorschlägen des Landes-Ausschusses, namentlich in Industriestädten, Personen zu Mitgliedern des Ortsschulrathes gewählt werden, welche gar kein materielles Interesse am Schicksale der Schulgemeinde hätten. Es würde daher die Absicht des Landes-Ausschusses wohl besser durch die Bestimmung erreicht werden, wenn die Wahl nach wie vor durch den Gemeinde-Ausschuss zu erfolgen hätte, dass aber als diese Vertreter nur Väter von schulpflichtigen Kindern zu wählen wären, wobei behufs Berücksichtigung der verschiedenen Bevölkerungsclassen specielle Anordnungen getroffen werden könnten. In den übrigen Punkten hielt die Regierung ihren frühern Standpunkt aufrecht.

Unterm 6. September 1898 Z. 2851 unterbreitete der Landes-Ausschuss der k. k. Statthalterei eine neuerliche Eingabe, in der in ausführlicher Weise versucht wurde, die Bedenken der Regierung zu beheben und so die Durchführung der Schulgesetzreform zu ermöglichen. Die Gründe, die für die vom Landes-Ausschusse beantragte Zusammensetzung des Ortsschulrathes sprechen, wurden nochmals aufgeführt und Vorschläge gemacht, die die Behebung aller Bedenken bezweckten. Auf den Vorschlag der Regierung, eventuell festzusetzen, dass nur Familienväter als Vertreter der Gemeinde in den Ortsschulrath zu wählen seien, gieng der Landes-Ausschuss nicht ein, weil zur Besorgung der dem Ortsschulrath obliegenden Arbeiten sich auch Personen, die nicht gerade Familienväter sind, ganz gut eignen können.

Die Forderung nach Erweiterung des Einflusses des Landes auf das Schulwesen durch entsprechende Zusammensetzung der Bezirksschulräthe und des Landeschulrathes wurde aufrecht erhalten und betont, dass hiebei dem Lande und der Kirche mindestens ein Einfluss in dem Maße und in der Weise eingeräumt werden solle, wie dieses in dem unter der gleichen Statthalterei stehenden Nachbarlande Tirol nach dem dort geltenden Gesetze der Fall sei. Wenn dieser Forderung nicht entsprochen werde, müsse der Landes-Ausschuss zu seinem Bedauern die Reform der vorarlbergischen Schulgesetze als gescheitert betrachten.

Diese Eingabe fand ihre Erledigung in der Eröffnung Seiner Excellenz des Herrn Statthalters vom 18. Februar 1899 Nr. 683 .

Pr.

Der auf die wichtigeren Differenzpunkte sich beziehende Theil der bezüglichen Zuschrift lautet:

„Unter Bezugnahme auf die geschätzte Note vom 6. September 1898 Zl. 2851, betreffend die mit der Regierung eingeleiteten Verhandlungen über die vom löbl. Landesauschusse ausgearbeiteten Entwürfe neuer Landeschulgesetze beehre ich mich höflichst mitzutheilen, daß der Herr Minister für Cultus und Unterricht mit Erlaß vom 8. Februar 1899 Zl. ²⁹⁸⁷_{6. u. m.} mich beauftragt hat, dem löblichen Landes-Auschusse zu eröffnen, daß die Unterrichtsverwaltung im Allgemeinen allen jenen Gesetzes-Änderungen zuzustimmen bereit ist, welche zur Erzielung einer Gleichheit in Bezug auf die Rechte und Verbindlichkeiten der einzelnen Interessenten mit Tirol in Vorschlag gebracht werden und daß es sehr wünschenswert wäre, in dem Lande, welches bezüglich der übrigen Zweige der politischen Verwaltung mit Tirol ein Verwaltungsgebiet bildet, für ähnliche Verhältnisse gleiche Normen zu schaffen.

Von diesem Gedanken geleitet, würde der Minister keinen Anstand nehmen, das derzeit bestehende factische Stimmenverhältnis beim Vorarlberger Landeschulrathe dadurch zu einem stabilen, gesetzlich gewährleisteten, Tirol gleichem zu gestalten, als zugestanden würde, daß in dem neuen Gesetze die Beschränkung aufgenommen werde, daß für den Fall der Besetzung der Stelle des Landeschulreferenten von den beiden Landes-Schulinspectoren immer nur Einer — (welcher vom Vorsitzenden von Fall zu Fall bestimmt werden könnte) — stimmberechtigt sein soll.

Aus dem gleichen Grunde könnte wohl auch darauf eingegangen werden, daß die Zahl der Fachmänner aus dem Lehramte beim Bezirksschulrathe (§ 19 lit. a) von 2 auf 1 reducirt werde, müßte aber andererseits die in Vorschlag gebrachte Art der Zusammensetzung des Ortsschulrathes durch Heranziehung von Vertretern der Eltern schulpflichtiger Kinder, — selbst in der zuletzt projectierten einschränkenden Form — perhorrescirt werden, zumal die Durchführung des Wahlmodus auf bedeutende Schwierigkeiten stoßen würde, wie dies wohl nicht näher ausgeführt zu werden braucht.

Eine so bedeutende Dissonanz mit allen übrigen Schulaufsichtsgesetzen erscheint übrigens schon deshalb nicht gerechtfertigt, weil der Gemeinde als dem größten Concurrentfactor eine entsprechende Einflusssphäre jedenfalls gewahrt bleiben muß.

Bezüglich der Zulässigkeit und Art der Anstellung von Ordenspersonen hat der löbliche Landes-Auschuss das den Gemeinden einzuräumende Präsentationsrecht als genügend acceptiert und hält es der Minister nicht für bedenklich, den Gemeinden auch auf die provisorischen Besetzungen einen Einfluß einzuräumen, insoweit es die Dringlichkeit der betreffenden Verfügung überhaupt zuläßt.

Es würde sich demnach in diesem Punkte lediglich darum handeln, das Verhältnis zwischen den, einem geistlichen Orden angehörigen Lehrkräften und den Schulgemeinden in entsprechender Weise als ein öffentlich-rechtliches zu statuieren und schon im Gesetze selbst die aus ihrer Sonderstellung resultierenden Abweichungen in Betreff der Anstellung, Bezahlung und Altersversorgung von vornherein so genau als nur möglich festzustellen.

Was die Zuerkennung von Dienstalterszulagen anbelangt, so wird nur speciell auf § 31 des Lehrgesetzes aufmerksam gemacht, wornach für die Zuerkennung von solchen Zulagen Anforderungen gestellt werden, welche sich unter dem allgemeinen — daher besser sich eignenden — Ausdruck „pflichtgemäß“ zusammenfassen lassen.

Auch könnte diese Zuerkennung nicht von dem Einverständnisse des Landes-Auschusses abhängig gemacht werden, sondern wäre nur die vorherige Anhörung desselben vorzuschreiben.

Wenn der Herr Minister endlich noch dem Wunsche Ausdruck gegeben hat, daß nach dem neuen Gesetze auch das Land Vorarlberg, ebenso, wie die meisten der übrigen Kronländer einen procentuellen Theil der durch Geschenke, Legate, Stiftungen und andere Zuschüsse nicht gedeckten Abgänge auf sich nähme, so wären hiemit die allgemeinen Anforderungen der staatlichen Schulverwaltung erschöpft, welche hiemit dem löblichen Landes-Auschusse als Directive bei der Umarbeitung der Geszentwürfe als Basis bekannt gegeben werden und welche gleichzeitig die äußerste Grenze des Entgegenkommens bilden, über welche hinaus im Interesse einer möglichst einheitlichen Schulgesetzgebung nicht gegangen werden kann.

Die Überprüfung der Detail-Bestimmungen, welche der Herr Minister zur Vereinfachung und Beschleunigung der Umarbeitung — jedoch ohne Präjudiz für eine etwaige spätere Überprüfung — den allgemeinen Forderungen zugleich angeschlossen hat, und welche nachstehend bekannt gegeben wird, bietet im Übrigen nur geringen Anlaß zur Bemängelung und dürfte nach Annahme des Ministers die Vornahme einzelner Ergänzungen und Abänderungen keinen Schwierigkeiten begegnen.“

Es werden hieran einige von der Regierung gewünschte Änderungen, die theilweise durch die obigen Ausführungen bedingt erscheinen, theilweise weniger belangreich sind, aufgeführt, gegen deren Aufnahme nicht der mindeste Anstand obwaltet.

Die Zuschrift schließt mit folgendem Passus:

„Über die weitere Entwicklung der Angelegenheit bin ich vom Minister zur ehesten Berichterstattung aufgefordert worden, weshalb ich mir erlauben muß, an obige Darstellung der Stellungnahme des Ministeriums für Cultus und Unterricht das Ersuchen zu knüpfen, daß der löbliche Landes-Ausschuß durch thunlichst baldige Bekanntgabe seine Aufnahme der obigen Mittheilungen und der weiteren Entschlüsse mich in die Lage versetzen möge, dem erwähnten Auftrage baldigst nachkommen zu können.“

Wenn nun auch den Anforderungen und Wünschen des Landes-Ausschusses nur zum Theil entsprochen wurde, kann doch nicht verkannt werden, daß die Regierung in zwei wesentlichen Punkten und zwar bezüglich der Zusammensetzung des Landes-Schulrathes und hinsichtlich Verwendung der Ordenspersonen ein gewisses Entgegenkommen gezeigt hat. Die von der Regierung gewährten Zugeständnisse werden in dem oben mitgetheilten Erlasse als die äußerste Grenze des Entgegenkommens bezeichnet, über welche hinaus im Interesse einer möglichst einheitlichen Schulgesetzgebung nicht gegangen werden könne.

Unter solchen Verhältnissen beschloß der Landes-Ausschuß in die Umarbeitung der Gesetzentwürfe unter Berücksichtigung der Anschauungen und Forderungen der Regierung einzugehen und setzte diese hievon in einer an die k. k. Statthalterei gerichteten Zuschrift vom 27. Februar d. J. 926 in Kenntniss.

Hierbei wurde noch Folgendes bemerkt:

„Nachdem indessen nach der nunmehr von der Regierung proponierten künftigen Zusammensetzung des Landes-Schulrathes hinsichtlich der Vertreter des Landes und der Kirche denn doch nicht genau ein gleiches Verhältnis besteht als wie in Tirol, indem in Vorarlberg schon die Verhinderung eines der bezeichneten Mitglieder hinreicht, um eine Änderung im Verhältnis der Vertretungsgruppen herbeizuführen, während dieses in Tirol erst bei Verhinderung zweier Mitglieder eintritt, erachtet es der Landes-Ausschuß für nothwendig, daß für die Vertreter des Landes das Ersatzmannsystem eingeführt werde, ähnlich wie es hinsichtlich der Vertreter der Gemeinde im Orts-Schulrathe schon factisch besteht, nur sollte gleich im Gesetze fixiert werden, daß in Verhinderungsfällen die auf Grund der L. D. gewählten Ersatzmänner der in den Landes-Schulrath entsendeten Mitglieder (jedes Landes-Ausschußmitglied hat nach der L. D. seinen bestimmten Ersatzmann) zu den Landes-Schulraths-Sitzungen heranzuziehen seien, vorausgesetzt, daß der Vorsitzende von der Verhinderung eines Mitgliedes rechtzeitig in Kenntniss gesetzt wird. Der Gleichförmigkeit halber würde es sich dann empfehlen, auch für die vom Landes-Ausschuße in den Bezirksschulrath gewählten Mitglieder ebenfalls Ersatzmänner aufzustellen.“

Was die Statuierung des Verhältnisses zwischen den einem geistlichen Orden angehörigen Lehrkräften und den Schulgemeinden als ein öffentlich-rechtliches durch das Gesetz selbst anbelangt, so kann dieses hinsichtlich des Gehaltes ähnlich wie im Tiroler Gesetz geschehen. Was die Pensionsfondstare betrifft, sollte dieselbe geistlichen Lehrpersonen, die bei Übernahme des Dienstes Verzicht auf die Pensionsberechtigung leisten, erlassen werden.

In allen übrigen im oben citierten Erlasse berührten Punkten besteht keine Unklarheit mehr und dürfte hinsichtlich der Textierung leicht ein volles Einverständnis mit der k. k. Regierung erzielt werden können.“

Der Landes-Ausschuß übermittelt in den anruhenden Gesetzentwürfen das Resultat seiner langen Verhandlungen und Vorarbeiten dem hohen Landtag und unterbreitet diesem folgenden

Antrag :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Den beiliegenden Gesetzentwürfen und zwar:

- a. betreffend die Schulaufsicht,
- b. betreffend die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volksschulen und
- c. betreffend die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen wird die Zustimmung ertheilt.

Bregenz, am 28. Februar 1899.

Der Landes-Ausschuß.

Martin Thurnher, Referent.



Beilage XVIII A.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg

betreffend die Schulaufsicht.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen wie folgt:

I. Der Ortsschulrath.

§ 1.

Die aus Staats-, Landes- oder Gemeindemitteln ganz oder theilweise erhaltenen Volksschulen, zu welchen die Alltags- und Fortbildungsschulen, Kindergärten (Bewahranstalten) und die weiblichen Arbeitsschulen zu rechnen sind, stehen unter der Aufsicht des Ortsschulrathes.

Von der Wirksamkeit des Ortsschulrathes sind die mit den Lehrerbildungsanstalten verbundenen Übungsschulen, dann sämtliche Privatschulen, sowie die Anstalten für nicht vollsinnige und sittlich verwahrloste Kinder ausgenommen.

§ 2.

Der Ortsschulrath besteht aus Vertretern der katholischen Kirche, der Schule, der die Schulgemeinde bildenden Ortsgemeinden und aus dem Ortsschulaußseher (den Ortsschulaußsehern).

Außerdem ist der Schulpatron, wo ein solcher besteht, berechtigt, als Mitglied in den Ortsschulrath einzutreten und an den Verhandlungen desselben persönlich oder durch einen Stellvertreter mit Stimmrecht theilzunehmen.

§ 3.

Die religiösen Interessen der Schuljugend werden von Seite der katholischen Kirche im Ortsschulrath vertreten durch den Seelsorger, in dessen Seelsorgegebiet die Schule liegt, oder den von der kirchlichen Oberbehörde bezeichneten Priester.

Befinden sich in einer Schulgemeinde mehrere in verschiedenen Seelsorgegebieten gelegene Schulen, so entscheidet die kirchliche Oberbehörde, welcher von den Seelsorgern dieser Gebiete in den Ortsschulrath einzutreten hat.

Es nehmen jedoch auch die andern Seelsorger an den ihre Schulen betreffenden Verhandlungen mit berathender Stimme theil.

§ 4.

Der Vertreter der Schule im Ortsschulrath ist der Leiter der Schule.

Unterstehen dem Ortsschulrath mehrere Schulen, so tritt der Leiter der unter diesen Schulen in der Kategorie am höchsten stehenden in den Ortsschulrath. Bei gleicher Kategorie der Schulen bestimmt der Bezirksschulrath denjenigen Leiter, welcher in den Ortsschulrath einzutreten hat; es nehmen jedoch auch die Leiter der andern Schulen an den ihre Anstalt betreffenden Verhandlungen mit berathender Stimme theil. Wird eine öffentliche Schule durch Lehrkräfte versehen, welche einem geistlichen Frauenorden angehören, so steht es der Leiterin dieser Schule zu, sich an den Verhandlungen des Ortsschulrathes über diese Schule durch einen Vertreter mit berathender Stimme zu betheiligen.

§ 5.

Die Vertreter der Ortsgemeinde im Ortsschulrath werden von dem Gemeinde-Ausschusse, und wenn derselben Schulgemeinde mehrere Ortsgemeinden ganz oder zum Theile angehören, von den betheiligten Gemeinde-Ausschüssen über Aufforderung des Vorsitzenden des Bezirksschulrathes nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung gewählt. Außerdem tritt der Gemeindevorsteher des Schulortes als solcher in den Ortsschulrath ein.

Die Zahl der Vertreter beträgt mindestens zwei und höchstens fünf; dieselbe wird vom Bezirksschulrath bestimmt und auf die betreffenden Orts-

gemeinden mit Berücksichtigung der Besteuerung und der Zahl der Bevölkerung derselben vertheilt.

Die Gemeindevertretung des Schulortes wählt außerdem zwei Ersatzmänner.

Die Wahlen erfolgen auf die Dauer von sechs Jahren. Die Gewählten verbleiben auch nach Ablauf dieser Zeit bis zur Constituierung des neuen Ortschulrathes im Amte. Die Wiederwahl ist zulässig.

Im Falle des Ausscheidens eines Gewählten ist sofort eine Ersatzwahl auf die noch übrige Dauer der Functionsperiode vorzunehmen.

§ 6.

Wählbar sind alle Jene, welche fähig sind, in die Gemeinde-Vertretung einer dem Ortschulrath zugewiesenen Gemeinde gewählt zu werden. Der Verlust dieser Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Ortschulrath zur Folge.

Die Wahl in den Ortschulrath kann nur derjenige ablehnen, welcher berechtigt wäre, die Wahl in die Gemeinde-Vertretung abzulehnen, oder welcher die letzten sechs Jahre hindurch Mitglied des Ortschulrathes war.

§ 7.

Orte, an welchen mehrere Schulen bestehen, können durch den Bezirksschulrath in mehrere Schulkreise getheilt werden. In diesem Falle wird für jeden dieser Schulkreise ein besonderer Ortschulrath mit Beachtung der vorstehenden Bestimmungen gewählt werden.

§ 8.

In Schulgemeinden, in denen Kinder, welche nicht der katholischen Kirche angehören, die öffentlichen Volksschulen besuchen, hat der Ortschulrath einen von ihm gewählten Beirath der betreffenden Confession zu jenen Verhandlungen, welche die religiösen Interessen dieser Kinder zum Gegenstande haben, beizuziehen.

§ 9.

Der Ortschulrath ist verpflichtet, für die Befolgung der Schulgesetze, sowie der Anordnungen der höheren Schulbehörden und für die denselben entsprechende zweckmäßige Einrichtung des Schulwesens im Orte zu sorgen.

Insbefondere hat derselbe:

1. dafür zu sorgen, dass die Lehrer ihre Gehaltsbezüge in der gehörigen Weise, zu rechter Zeit und ungeschmälert erhalten;
2. die Verwaltung des etwa vorhandenen Localschulfondes, sowie des Schulstiftungs-Vermögens, soweit darüber nicht andere Bestimmungen stiftungsgemäß getroffen sind, zu überwachen;
3. das Schulgebäude, die Schulgründe und das Schulgeräthe zu beaufsichtigen, und das erforderliche Inventar zu führen;
4. für die Beschaffung und Instandhaltung der von der Schulgemeinde zu leistenden Schulerfordernisse Sorge zu tragen;
5. die Schulbücher und andere Unterstützungsmittel für arme Schulkinder zu besorgen, für die Anschaffung und Instandhaltung der Schulgeräthe, die nöthigen Lehrmittel und sonstigen Unterrichts-Erfordernisse Sorge zu tragen;
6. die jährlichen Voranschläge für die Dotations- und sonstigen Schulerfordernisse, soweit hiefür nicht besondere Organe bestellt sind, zu verfassen, dieselben an die Gemeinde-Vertretung zu leiten, und über die empfangenen Gelder Rechnung zu legen;
7. für die sichere Aufbewahrung der der Schule gehörigen Wertpapiere, Urkunden, Fassionen u. s. w. Sorge zu tragen;
8. die jährliche Schulbeschreibung zu verfassen, über die Aufnahme von Kindern aus fremden Schulsprengeln zu entscheiden, den Schulbesuch auf jede mögliche Art zu fördern und die Strafanträge wegen Vernachlässigung desselben an den Bezirksschulrath zu stellen;
9. die durch den Lehrplan festgesetzten wöchentlichen Lehrstunden auf die einzelnen Tage der Woche zu vertheilen und zu bestimmen, zu welchen Tagesstunden der Unterricht zu ertheilen sei;
10. die Einhaltung der vorgeschriebenen Unterrichtszeit zu überwachen;
11. die Disciplin in den Schulen, sowie das Betragen der Schuljugend außerhalb der Schule zu überwachen, Beschwerden über den

Lebenswandel des Lehrpersonals zu prüfen, beziehungsweise die geeigneten Schritte zur Abhilfe einzuleiten;

12. den Lehrern hinsichtlich ihrer Amtsführung die thunlichste Unterstützung angeeignet zu lassen;
13. Streitigkeiten der Lehrer unter sich und mit der Gemeinde oder mit einzelnen Gemeindegliedern, soweit sie aus den Schulverhältnissen erwachsen, nach Thunlichkeit auszugleichen;
14. Auskünfte und Gutachten an die Gemeindevertretung und die vorgesetzten Behörden zu erstatten, an welche der Ortschulrath auch Anträge zu stellen jederzeit berechtigt ist;
15. bei Besetzung der Lehrerstellen nach Anordnung des Gesetzes mitzuwirken;
16. den Lehrpersonen Urlaub bis zu 3 Tagen zu gewähren.

Außerdem steht dem Ortschulrath jener Wirkungskreis zu, der ihm durch die übrigen Schulgesetze zugewiesen ist.

§ 10.

Die Mitglieder des Ortschulrathes wählen aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Dem Vertreter der Kirche steht es frei, die auf ihn gefallene Wahl abzulehnen. Die Lehrer an den Volksschulen können als Vorsitzende oder deren Stellvertreter nicht gewählt werden. Ist sowohl der Vorsitzende als auch dessen Stellvertreter verhindert, so führt das älteste unter den Mitgliedern des Ortschulrathes den Vorsitz.

Die Constituierung des Ortschulrathes ist den Gemeindevertretungen der der Schulgemeinde angehörigcn Ortsgemeinden und dem Bezirkschulrath anzuzeigen.

§ 11.

Der Ortschulrath besorgt die ihm obliegende Schulaufsicht durch den Ortschulaußseher, welcher nach Anhörung der eingeschulten Ortsgemeinden von dem Bezirkschulrath aus den im Schulorte wohnenden Personen, mit Ausnahme der Lehrer an den Volksschulen, auf die Funktionsdauer des Ortschulrathes ernannt wird. Hierbei ist auf angemessene Bildung und Sachkenntnis besonders Rücksicht zu nehmen. Wo sich die Wirksamkeit des

Ortsschulrathes auf mehrere Schulen erstreckt, können mehrere Ortsschulbeauftragte bestellt werden.

Der Ortsschulbeauftragte ist kraft seiner Ernennung Mitglied des betreffenden Ortsschulrathes, und sollte er diese Eigenschaft bereits als Vertreter der Ortsgemeinde besitzen, so erlischt mit seiner Ernennung dieses Mandat und ist für dasselbe im Sinne des § 5 ein Ersatzmann als Mitglied in den Ortsschulrath einzuberufen.

Die Funktionen des Vorsitzenden des Ortsschulrathes und die des Ortsschulbeauftragten können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 12.

Der Ortsschulbeauftragte ist zum öftern Besuche der Schule verpflichtet; er hat sich mit dem Leiter der Schule in stetem Einvernehmen zu halten und seine Wahrnehmungen dem Ortsschulrath mitzutheilen. An Schulen, an denen sich mehrere Lehrer befinden, ist er berechtigt, den Lehrerconferenzen beizuwohnen.

Die Schulen zu besuchen, um von dem Zustande derselben Kenntniss zu nehmen, sind alle Mitglieder des Ortsschulrathes berechtigt. In Ausübung dieses Rechtes und behufs Erfüllung der durch § 3 dieses Gesetzes gestellten Aufgabe steht es dem Vertreter der katholischen Kirche im Ortsschulrath insbesondere zu, sich jederzeit auch von dem Stande der sittlich-religiösen Erziehung Kenntniss zu verschaffen und über etwa wahrgenommene Gebrechen im Ortsschulrath Mittheilung zu machen, beziehungsweise Anträge zu stellen.

Die Befugnis, Anordnungen zu treffen, steht jedoch bloß dem gesammten Ortsschulrath innerhalb seines Wirkungskreises zu.

§ 13.

Der Ortsschulrath versammelt sich in der Regel einmal im Monate zu einer ordentlichen Sitzung. Der Vorsitzende kann aber jederzeit, und er muß, wenn zwei Mitglieder es verlangen, eine außerordentliche Versammlung einberufen.

§ 14.

Zu jeder Sitzung sind sämtliche Mitglieder des Ortsschulrathes einzuladen. Zur Beschlus-

fähigkeit wird die Anwesenheit der Mehrzahl der Mitglieder erfordert. Kommt zu einer Sitzung die beschlussfähige Anzahl nicht zusammen, und kann dieselbe nicht sofort durch Einberufung der Ersatzmänner erzielt werden, so hat der Vorsitzende binnen 8 Tagen die Mitglieder, und zwar unter Androhung einer Geldstrafe von 1 bis 10 Gulden für den Fall nicht genügender Entschuldigung des Ausbleibens einzuberufen und gleichzeitig die Ersatzmänner soweit nothwendig einzuladen.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Sitzung ist ein einfaches Protokoll zu führen.

Der Vorsitzende vertritt den Ortschaftsrath nach außen und hat für die pflichtmäßige Erfüllung des Wirkungskreises des Ortschaftsrathes Sorge zu tragen; er vertheilt nach Bedarf die Geschäfte an die übrigen Mitglieder, vollzieht die Beschlüsse und besorgt die laufenden Geschäfte. Er ist berechtigt, die Ausführung von Beschlüssen, welche den bestehenden Vorschriften zuwiderlaufen, einzustellen, hat aber solchenfalls den Gegenstand binnen drei Tagen an den Bezirksschulrath zur Entscheidung zu leiten.

Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen des Ortschaftsrathes gehen an den Bezirksschulrath. Dieselben sind binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung beim Ortschaftsrathe einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, wenn es sich nicht um Anordnungen handelt, deren Vollzug ohne Gefährdung der Gesundheit der Schüler oder eines sonstigen öffentlichen Interesses nicht verschoben werden kann; handelt es sich um solche Anordnungen, so ist dies in der Erledigung ausdrücklich mit dem Bedeuten anzuführen, dass die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat.

§ 15.

Kein Mitglied des Ortschaftsrathes darf an der Berathung und Abstimmung von Angelegenheiten theilnehmen, welche seine persönlichen Interessen betreffen.

§ 16.

In Angelegenheiten, die so dringlich sind, dass weder die nächste ordentliche Sitzung abgewartet, noch eine außerordentliche einberufen werden kann,

darf der Vorsitzende selbständig Verfügungen treffen, er muß jedoch ohne Verzug und spätestens in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Ortschaftsrathes einholen.

§ 17.

Die Mitglieder des Ortschaftsrathes haben auf ein Entgelt für die Beforgung der Geschäfte keinen Anspruch.

Für die damit verbundenen baren Auslagen wird ihnen der Ersatz von der Schulgemeinde geleistet.

§ 18.

Die ungerechtfertigte Verweigerung des Eintrittes in den Ortschaftsrath (§ 6), sowie der Übernahme des Amtes und der Geschäfte des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters (§ 10) seitens der Vertreter der Ortsgemeinden wird vom Bezirksschulrath mit einer Geldbuße bis zu 100 fl. bestraft, und es ist zugleich die Neuwahl vorzunehmen.

Der Landesschulrath kann sowohl den Vorsitzenden, als auch die Mitglieder des Ortschaftsrathes, wenn sie ihre Pflichten vernachlässigen oder verletzen, mit Ordnungsstrafen bis zu 100 fl. belegen.

Der Ortschaftsaufseher kann, wenn er seine Pflichten nicht erfüllt, vom Bezirksschulrath seines Amtes enthoben werden.

§ 19.

Wenn ein Ortschaftsrath die ihm obliegenden Aufgaben in erheblicher Weise vernachlässigt, die Weisungen der höheren Schulbehörden in Vollzug zu setzen verweigert, oder wenn ihm überhaupt die Beforgung der Geschäfte ohne Gefährdung der Aufgaben der Schule nicht weiter überlassen werden kann, so ist der Landesschulrath berechtigt, denselben über Antrag oder nach Anhörung des Bezirksschulrathes aufzulösen. Gleichzeitig sind die nöthigen Vorkehrungen für die provisorische Fortführung der Geschäfte und für die Neuwahl und Constituierung des neuen Ortschaftsrathes zu treffen.

§ 20.

Die nach den obigen Bestimmungen auferlegten Geldstrafen werden im politischen Wege eingebracht und fließen in den Lokalschulfond.

II. Der Bezirks-Schulrath.

§ 21.

Die nächst höhere Aufsicht über die dem Orts-schulrath unterstehenden öffentlichen Volksschulen und Anstalten wird von dem Bezirks-Schulrath geführt.

Ueber die in das Gebiet des Volksschulwesens gehörigen Privatschulen und Anstalten, inclusive jener für nicht vollsinnige und sittlich verwahrloste Kinder steht dem Bezirks-schulrath die unmittelbare Aufsicht zu.

§ 22.

Die Schulbezirke fallen dem Umfange nach mit den politischen Bezirken zusammen.

Sollte eine Gemeinde des Landes im Laufe der Zeit ein eigenes Statut erhalten, so wird im Wege eines Speciallandesgesetzes die Bildung eines eigenen Schulbezirkes für dieselbe verfügt und die Art und Weise der Zusammensetzung des bezüglichen Bezirks-schulrathes festgesetzt werden.

§ 23.

Der Bezirks-schulrath besteht:

- a) aus dem Vorsteher der politischen Bezirksbehörde als Vorsitzenden; der Stellvertreter desselben ist derjenige, der ihn in der Amtsleitung der politischen Bezirksbehörde vertritt;
- b) aus einem Vertreter der katholischen Kirche, welcher über Aufforderung des Vorsitzenden von der kirchlichen Oberbehörde aus den im Schulbezirk wohnhaften Geistlichen ernannt wird;
- c) aus dem Bezirks-schulinspector, bezw. den Bezirks-schulinspectoren (§ 29);
- d) aus einem Fachmanne im Lehramte, welcher von der Bezirksconferenz der Lehrer in geheimer Abstimmung gewählt wird;
- e) aus zwei vom Landesausschusse gewählten Mitgliedern. Wählbar sind alle jene, welche fähig sind, in die Gemeindevertretung einer im Schulbezirk befindlichen Gemeinde gewählt zu werden; der Verlust dieser Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Bezirks-schulrath zur Folge,

Für die unter ad e bezeichneten Mitglieder werden vom Landesauschusse zwei Ersatzmänner gewählt. Hinsichtlich der Wählbarkeit gelten die gleichen Bestimmungen wie hinsichtlich jener der Mitglieder.

§ 24.

In Bezirken, in denen Kinder, welche nicht der katholischen Kirche angehören, die Schulen besuchen, hat der Bezirksschulrath einen von ihm gewählten Beirath der betreffenden Confession zu jenen Verhandlungen, welche die religiösen Interessen dieser Kinder zum Gegenstande haben, beizuziehen.

§ 25.

Die unter lit. b, d und e der §§ 23 und 24 stattfindenden Ernennungen und Wahlen unterliegen der Bestätigung durch den Landeschef und gelten auf sechs Jahre. Die ernannten und erwählten Mitglieder verbleiben auch nach Ablauf dieser Zeit bis zur erfolgten neuen Ernennung beziehungsweise Neuwahl, im Amte.

§ 26.

Zum Wirkungskreise des Bezirksschulrathes gehört:

1. Die Vertretung der Interessen des Schulbezirkes nach außen, die genaue Evidenzhaltung des Standes des Schulwesens im Bezirke, die Sorge für gesetzliche Ordnung im Schulwesen und die möglichste Verbesserung desselben überhaupt und jeder Schule insbesondere;

2. die Sorge für die Verlautbarung der in Volksschulangelegenheiten erlassenen Gesetze und Anordnungen der höheren Schulbehörden, sowie für den Vollzug derselben;

3. die Leitung der Verhandlungen über die Regulierung und Erweiterung der bestehenden, sowie über die Errichtung neuer Schulen, über Aus- und Einschulungen, über die Richtigstellung der Schulfassionen, die Oberaufsicht über die Schulkauten und überhaupt über die Beschaffung der sachlichen Erfordernisse der Volksschulen;

4. die Ausübung des Schutzrechtes des Staates über die Localschulфонде und Schulstiftungen, soweit dazu nicht besondere Organe bestimmt sind, oder diese Wirksamkeit einer anderen Behörde vorbehalten ist;

5. der Schutz der Schulen und der Lehrer in allen öconomischen Beziehungen, die Entscheidung in erster Instanz in Angelegenheiten der Activitätsbezüge, die Versorgungsgebühren, insofern diese Bezüge und Gebühren nicht aus Staats- oder Landesmitteln, beziehungsweise aus dem Lehrerpensionsfonds zu leisten sind;

6. die provisorische Besetzung erledigter Lehrstellen und die provisorische Versetzung der Lehrpersonen aus Dienstesrücksichten nach Anhörung des betreffenden Ortschaftschulrathes, die Bestellung der Nebenlehrer und der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten über Vorschlag desselben, ferner die in den Schulgesetzen normierte Mitwirkung bei definitiver Besetzung erledigter Lehrstellen;

7. die Antragstellung über Verleihung von Dienstalterszulagen, Remunerationen und Zuschüssen an die Lehrpersonen des Schulbezirkes;

8. die Untersuchung der Dienstesvergehen des Lehrpersonals und nach Erfordernis die Antragstellung an den Landesschulrath;

9. die Beförderung der Fortbildung des Lehrpersonals, die Veranstaltung der Bezirkslehrer-Conferenzen, die Aufsicht über die Lehrmittel, die Schul- und Lehrerbibliotheken;

10. die Urlaubsertheilung bis zu vier Wochen und die Ausstellung der Verwendungszeugnisse an Lehrpersonen;

11. die Anordnungen zur Constituierung der Ortschaftschulräthe, die Ernennung der Ortschaftschulaufsicher, die Förderung und Ueberwachung der Wirksamkeit derselben;

12. die Veranlassung außerordentlicher Inspektionen der Schulen;

13. die nach Anhörung des Ortschaftschulrathes vorzunehmende Festsetzung des den Ortsverhältnissen angemessenen Zeitpunktes für die gesetzlichen Ferien bei den öffentlichen Volksschulen;

14. die Erstattung von Gutachten, Auskünften, Anträgen und periodischen Schulberichten an den Landesschulrath.

Außerdem steht dem Bezirkschulrath derjenige Wirkungskreis zu, der ihm durch die übrigen Schulgesetze zugewiesen ist.

§ 27.

Der Bezirkschulrath versammelt sich in der Regel alle zwei Monate zu einer ordentlichen Sitzung.

Der Vorsitzende kann aber jederzeit, und er muss auf Antrag zweier Mitglieder eine außerordentliche Versammlung einberufen.

Alle Angelegenheiten, rüchfichtlich deren eine Entscheidung zu treffen oder ein Antrag zu erstatten ist, werden in Sitzungen behandelt.

In dringlichen Fällen kann der Vorsitzende auch rüchfichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche collegialisch zu behandeln sind, unmittelbar Verfügungen treffen, er muss jedoch hinsichtlich der Fortdauer derselben in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Bezirkschulrathes einholen.

§ 28.

Zur Beschlussfähigkeit wird die Einladung sämmtlicher Mitglieder unter Mittheilung der Tagesordnung und die Anwesenheit der Mehrheit derselben erfordert.

Bei Verhinderung eines der im § 23 e bezeichneten Mitglieder ist für den Fall, als die Verhinderung rechtzeitig zur Kenntnis des Vorsitzenden gebracht wird, der für dasselbe bestimmte Ersatzmann einzuberufen.

Das ungerechtfertigte Ausbleiben eines Mitgliedes von den Sitzungen kann vom Landeschulrath mit einer Geldbuße bis 100 Gulden geahndet werden; die eingehenden Geldbeträge werden im politischen Wege eingebracht und fließen in den Normalschulfond.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefasst. Wenn mehrere Bezirkschulinspectoren bei der Sitzung anwesend sind, so hat jeder nur bezüglich jener Angelegenheiten, welche den ihm zugewiesenen Inspectionsbezirk betreffen, das Stimmrecht auszuüben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende; derselbe ist auch berechtigt, die Ausführung von Beschlüssen, die den bestehenden Vorschriften zuwiderlaufen, einzustellen, er hat jedoch hierüber längstens binnen drei Tagen die Entscheidung des Landeschulrathes einzuholen.

Mitglieder des Bezirkschulrathes dürfen bei der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche ihre persönlichen Interessen betreffen, nicht anwesend sein.

Beschwerden gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Bezirkschulrathes gehen an den Landeschulrath. Dieselben sind binnen 14 Tagen nach Eröffnung beim Bezirkschulrath einzubringen und haben auf-

schiebende Wirkung, insofern es sich nicht um Anordnungen handelt, deren Vollzug ohne Gefährdung der Gesundheit der Schüler oder eines sonstigen öffentlichen Interesses nicht verschoben werden kann; handelt es sich um solche Anordnungen, so ist dies in der Erledigung ausdrücklich mit dem Bedeuten anzuführen, daß die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat.

§ 29.

Die dem Staate zustehende Aufsicht über das Volksschulwesen des Schulbezirkes wird in Bezug auf Erziehung und Unterricht zunächst durch den Bezirksschulinspector ausgeübt.

Der Bezirksschulinspector wird auf Grund eines Ternovorschlages des Landeschulrathes vom Minister für Cultus und Unterricht ernannt.

Jedem Bezirksschulinspector wird ein Inspectionsbezirk zugewiesen; dieser Inspectionsbezirk kann entweder einen oder mehrere Schulbezirke umfassen, oder es können für einen Schulbezirk nach Bedürfnis zwei oder mehrere Inspectoren bestellt werden. Den Inspectionsbezirk bestimmt über Antrag des Landeschulrathes der Minister für Cultus und Unterricht.

Werden die Bezirksschulinspectoren dem Bezirksschulrathen entnommen, so erlischt mit ihrer Ernennung ihr bisheriges Mandat im Bezirksschulrathen, und es ist wegen der Ergänzung der Zahl der Mitglieder das Entsprechende vorzunehmen.

Der Minister für Cultus und Unterricht kann nach Anhörung oder über Antrag des Landeschulrathes den Bezirksschulinspector jederzeit, ohne Angabe von Gründen vom Amte entheben.

Wird der Bezirksschulinspector dem Lehrpersonale der Volksschule entnommen, so wird ihm nach Erfordernis vom Landeschulrathen auf die Dauer dieser Function die nothwendige Aushilfe bei dem Unterrichte an der eigenen Schule auf Kosten des Normalschulfundes beigegeben.

Die Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der religiösen Uebungen steht der kirchlichen Oberbehörde zu; die staatliche Aufsicht hat sich diesbezüglich lediglich auf die Wahrung der allgemeinen Schul- und Unterrichtsordnung zu beschränken.

§ 30.

Die besonderen Obliegenheiten des Bezirksschulinspectors sind:

1. Der Bezirksschulinspektor ist zur periodischen Inspection der Schulen seines Bezirkes berufen und hat dabei wahrgenommenen Gesetzeswidrigkeiten und Uebelständen, so weit thunlich, sofort abzuheben. Bei dem Besuche der ihm zugewiesenen öffentlichen Schulen hat derselbe seine Aufmerksamkeit vorzugsweise zu richten:

- a) auf die Wirksamkeit der Ortsschulräthe und der Ortsschulinspektor;
- b) auf die Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen bei Aufnahme und Entlassung der Schulkinder;
- c) auf die Tüchtigkeit, den Fleiß und das Verhalten des Lehrpersonals, auf die berufliche Fortbildung der Lehrpersonen und deren etwaige Nebenbeschäftigung;
- d) auf den Schulbesuch, auf die Einhaltung des Lehrplanes, auf die Lehrmethode, auf die Fortschritte der Schulkinder im allgemeinen und in den einzelnen Unterrichtsgegenständen, ferner auf die in der Schule herrschende Disziplin, Ordnung und Reinlichkeit;
- e) auf die eingeführten Schulbücher, Lehrmittel und Lehrbehelfe und auf die innere Einrichtung der Schule;
- f) auf die ökonomischen Verhältnisse der Schule, auf den Bauzustand des Schulhauses, auf die Beschaffenheit der Schullokalitäten, der Schulgärten und der Schuleinrichtung.

Der Bezirksschulinspektor ist befugt, von den Protokollen des Ortsschulrathes Einsicht zu nehmen und denselben durch den Vorsitzenden zu einer Sitzung einzuberufen.

Er hat den Lehrern in didaktisch-pädagogischen Angelegenheiten Rathschläge zu geben und zur Abstellung der in dieser Beziehung wahrgenommenen Uebelstände an Ort und Stelle, jedoch nicht vor den Schülern, mündliche Weisungen zu ertheilen und bei Pflichtwidrigkeiten mit Warnungen gegen die Lehrer vorzugehen.

Das Lehrpersonal ist verpflichtet, dem Bezirksschulinspektor Auskunft zu geben und den mündlichen Weisungen desselben Folge zu leisten.

2. Bei dem Besuche von Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten hat der Bezirksschulinspektor darauf zu sehen, ob dieselben den Bedingungen, unter denen sie errichtet wurden, entsprechen und die Grenzen ihrer Berechtigung nicht überschreiten.

3. Die Bezirksschulinspektoren haben jedesmal nach der Inspektion der Schulen Bericht über ihre Wirksamkeit an den Bezirksschulrath unter Beifügung der erforderlichen Anträge und unter Anführung der an Ort und Stelle erteilten Weisungen zu erstatten.

Diese Berichte sind vom Bezirksschulrathe in der nächsten Sitzung in Verhandlung zu nehmen.

4. Der Bezirksschulinspektor leitet die Bezirkslehrerkonferenzen.

5. Er führt das Referat über die didaktisch-pädagogischen Geschäfte des Bezirksschulrathes und über die Besetzung erledigter Lehrstellen.

6. Er unterzeichnet nebst dem Vorsitzenden die Verwendungszeugnisse für die Lehrpersonen. Der Bezirksschulrath ist verpflichtet, allen Anträgen, welche sich auf definitive Besetzung erledigter Lehrstellen, auf Gewährung von Dienstalterszulagen, auf Altersversorgung oder Disziplinarbehandlung des Lehrpersonales beziehen, das Gutachten des Bezirksschulinspektors beizufügen.

§ 31.

Neben dem Bezirksschulinspektor sind auch die übrigen Mitglieder des Bezirksschulrathes berechtigt, unter der im § 12, Abs. 3, enthaltenen Beschränkung die dem Bezirksschulrathe unterstehenden Schulen des Bezirkes zu besuchen.

In Ausübung dieses Rechtes und im Sinne des § 3 dieses Gesetzes steht es dem Vertreter der Kirche (§ 23, lit. b) insbesondere zu, sich jederzeit auch von dem Stande der sittlich-religiösen Erziehung Kenntnis zu verschaffen und über etwa wahrgenommene Gebrechen im Bezirksschulrathe Mittheilung zu machen, beziehungsweise Anträge zu stellen.

Sofern die von der kirchlichen Oberbehörde zur Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der religiösen Übungen aufgestellten Organe innerhalb ihres Wirkungskreises Anlaß zu Beschwerden finden, so steht es ihnen zu, dieselben an den Vorsitzenden des Bezirksschulrathes zu leiten, welcher verpflichtet ist, sie im Bezirksschulrath zur Verhandlung zu bringen.

§ 32.

Dem Bezirksschulrathe und dem Bezirksschulinspektor kommt das Prädikat „f. f.“ zu.

Der Vorsitzende des Bezirksschulrathes vertheilt die einlangenden Geschäftstücke behufs deren Bearbeitung an die Mitglieder und besorgt mit Vennützung der Arbeitskräfte der k. k. Bezirksbehörde die laufende Geschäftsführung.

Die Kanzleierfordernisse besorgt die Bezirksbehörde.

Den Anspruch der Bezirksschulinspektoren und der Mitglieder des Bezirksschulrathes auf den Ersatz von Reise- und Zehrungsauslagen regeln besondere Vorschriften.

III. Der Landeschulrath.

§ 33.

Der k. k. Landeschulrath ist die oberste Schulaufsichtsbehörde im Lande mit dem durch die Gesetzgebung ihm zugewiesenen Wirkungskreise.

Demselben unterstehen:

1. Sämmtliche dem Gebiete des Volksschulwesens angehörigen Unterrichts- und Erziehungsanstalten;
2. die Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen der Volksschulen;
3. die Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen, sowie alle in das Gebiet derselben fallenden Privatlehranstalten.

§ 34.

Der Landeschulrath besteht:

1. Aus dem Landeschef oder dem von ihm bestellten Stellvertreter als Vorsitzenden;
2. aus zwei katholischen Geistlichen;
3. aus drei vom Landesauschusse aus seiner Mitte delegierten Mitgliedern;
4. aus dem Referenten für die administrativ-ökonomischen Angelegenheiten;
5. aus zwei Landeschulinspektoren;
6. aus zwei Mitgliedern des Lehrstandes.

Für die Mitglieder ad 3 sind in Verhinderungsfällen die für dieselben auf Grund des § 13 L. D. gewählten Landesauschuss-Ersatzmitglieder einzuberufen, wenn die Verhinderung dem Vorsitzenden rechtzeitig zur Kenntnis gebracht wird.

Im Falle die unter ad 4 bezeichnete Referentenstelle besetzt und trotzdem die zwei Landeschulinspektorstellen aufrecht erhalten werden, ist bei den

Verhandlungen des Landeschulrathes nur einer der beiden ad 5 aufgeführten Landeschulinspektoren stimmberechtigt und zwar jeder nur bezüglich jener Angelegenheiten, welche den ihm zugewiesenen Wirkungsbereich betreffen. Wenn Zweifel entstehen, welchem der beiden Inspektoren das Stimmrecht zukommt, entscheidet hierüber von Fall zu Fall der Vorsitzende.

§ 35.

Die im § 34 unter Z. 2, 4, 5 und 6 angeführten Mitglieder des Landeschulrathes werden vom Kaiser auf Antrag des Ministers für Kultus und Unterricht ernannt. Hinsichtlich der unter Z. 2 genannten Mitglieder steht dem Bischöfe ein Vorschlagsrecht zu. Der Minister für Kultus und Unterricht hat in Bezug auf die Ernennung des administrativ-ökonomischen Referenten mit dem Minister des Innern sich ins Einvernehmen zu setzen.

Die Funktionsdauer der im § 34 unter Z. 2 und 6 erwähnten Mitglieder beträgt sechs Jahre, jene der drei gewählten Landesausschussmitglieder, beziehungsweise deren Ersatzmänner, richtet sich nach der Dauer ihres Mandates. Die Ernannten und Erwählten verbleiben auch nach Ablauf dieser Zeit bis zur erfolgten neuen Ernennung, bezw. Neuwahl im Amte.

Der Anspruch der Mitglieder des Landeschulrathes auf Ersatz der Reise- und Zehrungskosten, ferner die Dienststellung und die Bezüge des administrativ-ökonomischen Referenten und der Landeschulinspektoren, sowie die Funktionsgebühr der Mitglieder des Lehrstandes sind durch besondere Vorschriften geregelt.

Die politische Landesstelle hat dem Landeschulrath die erforderlichen Hilfsarbeiter beizustellen.

§ 36.

Wenn in Schulangelegenheiten die religiösen Interessen anderer Confessionen als der katholischen zur Behandlung gelangen, so hat der Landeschulrath einen von ihm gewählten Beirath der betreffenden Confession beizuziehen.

§ 37.

Außer den in § 33 aufgeführten Agenden kommt dem Landeschulrath zu:

1. die Ueberwachung der Bezirks- und Orts-
schulräthe;
2. die Bestätigung der Directoren und Lehrer
an aus Gemeindemitteln erhaltenen Mittel-
schulen unter Wahrung der den Gemeinden,
Corporationen und Privatpersonen zustehenden
speciellen Rechte;
3. die Begutachtung von Lehrplänen, Lehrmitteln
und Lehrbüchern für Mittelschulen und Fach-
schulen;
4. die Erstattung von Jahresberichten über den
Zustand des gesammten Schulwesens im
Lande an das Ministerium für Cultus und
Unterricht.

§ 38.

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen unter Mittheilung der Tagesordnung. Er muß eine Sitzung anordnen, wenn wenigstens zwei Mitglieder es verlangen.

Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine allgemeine Anordnung oder eine Entscheidung zu treffen, ein Gutachten abzugeben oder ein Antrag zu stellen ist, werden collegialisch behandelt, alle anderen unter der Verantwortung des Vorsitzenden erledigt.

In dringlichen Fällen kann der Vorsitzende auch rücksichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche collegialisch zu behandeln sind, unmittelbar Verfügungen treffen; er muß jedoch hinsichtlich der Fortdauer derselben in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Landeschulrathes einholen.

Der Landeschulrath kann sich für einzelne Angelegenheiten durch Fachmänner verstärken, welche der Sitzung mit beratender Stimme beiwohnen.

§ 39.

Zur Beschlußfähigkeit des Landeschulrathes wird die Einladung sämmtlicher Mitglieder und die Anwesenheit der Mehrheit derselben erfordert.

Hinsichtlich Einberufung der Ersatzmitglieder der Delegierten des Landes-Ausschusses ist nach § 34 vorzugehen.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, der auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, die den bestehenden Vorschriften zuwiderlaufen, einzustellen; er muß jedoch darüber mit Beschleunigung die Entscheidung des Ministers für Cultus und Unterricht einholen.

Mitglieder des Landes Schulrathes dürfen bei der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche ihre persönlichen Interessen betreffen, nicht anwesend sein.

Beschwerden gegen Entscheidungen des Landes Schulrathes gehen an das Ministerium für Cultus und Unterricht. Sie sind binnen 14 Tagen nach Eröffnung der Entscheidung beim Landes Schulrath einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, wenn es sich nicht um Anordnungen handelt, deren Vollzug ohne Gefährdung eines öffentlichen Interesses nicht verschoben werden kann; handelt es sich um solche Anordnungen, so ist dies in der Entscheidung ausdrücklich mit dem Bedeuten anzuführen, dass die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat.

§ 40.

Den unmittelbaren Einfluss auf die didactisch-pädagogischen Angelegenheiten der Schulen durch periodische Inspectionen, Leitung der Prüfungen, Überwachung der Wirksamkeit der Schuldirectionen, sowie der Orts- und Bezirks Schulräthe u. s. f. zu üben, sind zunächst die Landes Schulinspektoren berufen, welchen der Minister für Cultus und Unterricht die erforderlichen Dienstinstructionen ertheilt.

Der Landeschef kann jedoch für einzelne Fälle Functionen dieser Art auch andern Mitgliedern des Landes Schulrathes übertragen.

Die Inspektoren erstatten über ihre Wirksamkeit an den Landes Schulrath Berichte, welche dieser unter Anzeige der darüber gefassten Beschlüsse und getroffenen Verfügungen dem Minister für Cultus und Unterricht vorzulegen hat.

Die Landes Schulinspektoren sind verpflichtet, auf erhaltenen Auftrag auch direct an den Minister für Cultus und Unterricht zu berichten.

§ 41.

Der Vorsitzende des Landes Schulrathes vertheilt die Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder und führt die Beschlüsse aus.

§ 42.

In soweit in vorstehendem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, haben hinsichtlich der Berufungen gegen Entscheidungen der Schulbehörden die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1896 R. G. Bl. Nr. 101 analoge Anwendung zu finden.

§ 43.

Sofort nach Inkrafttreten dieses Gesetzes hat die Zusammensetzung, beziehungsweise die Neuwahl und Constituierung aller Orts- und Bezirksschulräthe, sowie des Landes Schulrathes auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes zu erfolgen.

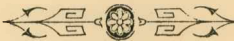
Schlussbestimmung.

§ 44.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze, welches die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an öffentlichen Volksschulen regelt, in Wirksamkeit.

§ 45.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht, beziehungsweise Mein Minister des Innern beauftragt.



Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volksschulen.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen wie folgt:

I. Abschnitt.

Von der Errichtung und Erhaltung
öffentlicher Volksschulen.

§ 1.

Eine öffentliche Volksschule ist überall zu errichten, wo sich in einer Ortschaft oder in mehreren im Umkreise einer Stunde gelegenen Ortschaften, Weilern oder Einschnitten zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitte mindestens 40 schulpflichtige Kinder befinden, welche eine mehr als 4 Kilometer entfernte Schule besuchen müssen. (§ 59 des Reichs-Gesetzes vom 14. Mai 1869.)

Eine solche Schule hat auch dort zu bestehen, wo innerhalb obiger Entfernung nach fünfjährigem Durchschnitte mehr als 40 schulpflichtige Kinder sich befinden, welche wegen großer Hindernisse der Verbindungswege eine unter 4 Kilometer entfernte Schule nicht besuchen können.

Schon bestehende Schulen, die eine geringere als die in Alinea 1 und 2 vorgesehene Kinderzahl haben, dürfen, insofern deren Bestand vom Landes-schulrath in Rücksicht auf die weite Entfernung oder die Verkehrsverhältnisse als nothwendig erkannt wird, nicht aufgelassen werden.

§ 2.

Erreicht in den in § 1, Abs. 3, bezeichneten Schulen nach einem fünfjährigen Durchschnitte die Zahl der Schüler nicht 20, so kann die Unterrichtsertheilung einem Aushilfslehrer übertragen werden. Ein solcher Lehrer wird durch den Bezirksschulrath der Schulleitung einer Nachbarschule und zwar, wenn thunlich, einer in der gleichen Gemeinde befindlichen untergeordnet.

Solche Schulen haben eine Einrichtung zu erhalten, welche zum mindesten die Erreichung des allgemein vorgeschriebenen Lehrzieles in den nothwendigsten Lehrgegenständen der Volksschule, d. i. Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen sichert.

§ 3.

Jeder öffentlichen Volksschule ist ein Schulsprengel zuzuweisen, welchen die zu derselben eingeschulten Ortschaften, Ortschaftstheile, Weiler oder Häuser bilden.

Die Einschulung hat zum Zwecke, sämtlichen innerhalb des Schulsprengels wohnenden schulpflichtigen Kindern die Möglichkeit der Aufnahme in eine Schule und der regelmäßigen Theilnahme am Unterrichte derselben zu sichern.

Bei der Bestimmung der Schulsprengel ist darauf zu sehen, dass den in denselben wohnhaften Kindern mit Rücksicht auf die Wegverhältnisse ein regelmäßiger Schulbesuch ermöglicht wird.

Im übrigen sind die Schulsprengel so abzugrenzen, dass jede unnöthige Belastung der Schulgemeinden vermieden wird.

Maßgebend für die Abgrenzung der Schulsprengel sind die Grenzen der Gemeindegebiete, soweit nicht behufs Erleichterung des Schulbesuches die Zuweisung einzelner Gemeindetheile an die Schule einer benachbarten Schulgemeinde nothwendig erscheint.

Größere Gemeinden können in mehrere Schulsprengel abgetheilt werden, kleinere Gemeinden sind zu gemeinsamen Schulsprengeln zu vereinigen.

Die Schulsprengel werden vom Landesschulrath nach Einvernehmen der Interessenten festgestellt.

Sofort nach dem Erscheinen dieses Gesetzes ist eine Revision der Schulsprengel vorzunehmen und bis 189 durchzuführen.

§ 4.

Die Schulgemeinde ist die aus einer oder mehreren Ortsgemeinden gebildete locale Schulconcurrrenz.

Bestehen innerhalb des Gebietes einer Ortsgemeinde ein oder mehrere Schulsprengel, zu welchen keine andere Ortsgemeinde zugeschult ist, so bildet die betreffende Ortsgemeinde für die Schulen dieser Schulsprengel die Schulgemeinde.

Gehören zu einem Schulsprengel mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben, so bilden alle zu diesem Schulsprengel ganz oder theilweise zugehörigen Ortsgemeinden die Schulgemeinde.

Gleichzeitig mit der Regelung der Schulsprengel sind auch die Schulgemeinden festzusetzen.

§ 5.

Die Gleichstellung der nach § 2 vorgesehenen Schulen mit den andern öffentlichen Schulen (§ 1) erfolgt über Antrag der Schulgemeinde mit Zustimmung des Landeschulrathes und des Landesausschusses.

§ 6.

Die Zahl der Klassen an den systemmäßigen Schulen wird durch die nach § 11 des Reichsvolkschulgesetzes vom 2. Mai 1883 R.-G.-Bl. Nr. 53 für eine Klasse zulässige Schülerzahl bestimmt.

Erreicht die Schülerzahl bei ganztäglichem Unterrichte in drei aufeinander folgenden Jahren im Durchschnitt 80, so muß unbedingt für eine zweite Lehrkraft, und steigt diese Zahl auf 160, für eine dritte gesorgt und nach diesem Verhältnisse die Zahl der Lehrer noch weiter vermehrt werden.

§ 7.

Die Trennung der Geschlechter in den Schulen und die Errichtung selbstständiger Mädchenschulen ist, unbeschadet der Bestimmungen im § 6, anzustreben.

Vom vollendeten 12. Lebensjahre an sind Knaben und Mädchen soweit thunlich, getrennt zu unterrichten.

An 4 und mehrklassigen Schulen hat die Trennung vom 12. Lebensjahre an ausnahmslos zu erfolgen.

Die Trennung nach Geschlechtern ohne Rücksicht auf das Alter ist an allen jenen Schulen durchzuführen, bei denen die Anzahl der gesetzlich erforderlichen Lehrkräfte 6 übersteigt.

§ 8.

Die Stellen an allen nach § 1 bestehenden öffentlichen Volksschulen sollen mit geprüften Lehrpersonen, d. h. solchen, die ihre Befähigung auf Grund einer abgelegten Prüfung nach den Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 nachweisen, oder die auf Grund des § 85 des bisherigen Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Lehrer als zur Ausübung des Lehramtes als geeignet erklärt wurden, besetzt werden. Von der Beibehaltung oder der Errichtung von Unterlehrerstellen wird Umgang genommen.

Die Lehrstellen an Knabenschulen sind mit Lehrern, an Mädchenschulen in der Regel mit Lehrerinnen zu besetzen.

Einklassige gemischte Schulen sind mit Lehrern zu besetzen.

An mehrklassigen gemischten Schulen können die gemischten Klassen für die vier unteren Altersstufen mit Lehrerinnen besetzt werden, die gemischten Klassen für die vier oberen Altersstufen sind mit Lehrern zu besetzen; die Knabenklassen an diesen Schulen werden mit Lehrern, die Mädchenklassen in der Regel mit Lehrerinnen besetzt.

§ 9.

Schulen im Sinne des § 2 können mit Hilfskräften besetzt werden und sind hiefür soweit als möglich, männliche Personen zu bestellen.

§ 10.

Die Schulbehörden haben darüber zu wachen, daß Volksschulen und Klassen, wo sie noch nicht in ausreichendem Maße bestehen, ohne unnöthigen Aufschub errichtet werden, sowie andererseits dafür zu sorgen, daß gesetzlich nicht nothwendige Volksschulen und gesetzlich nicht nothwendige Klassen unter geeigneter Regelung des Schulsprengels oder der Schulgemeinde (§ 3) aufgelassen werden.

Die Auflassung einer bestehenden Schule oder Klasse bedarf der Genehmigung des Landesschulrathes.

§ 11.

Für jede Klasse muss ein eigenes Schulzimmer und eine eigene Schuleinrichtung vorhanden sein.

Die näheren Bestimmungen über die Schulgebäude und die Schuleinrichtungen werden von dem Landeschulrathe im Einverständnisse mit dem Landesauschusse festgesetzt. Hierbei ist auf die örtlichen Verhältnisse und auf die Leistungsfähigkeit der Schulgemeinde Rücksicht zu nehmen.

Die Schulgebäude sind gegen Feuergefährdung zu versichern.

Der Ortschaftsrath bestimmt die Auslagen für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schullokale.

§ 12.

An welchen Orten und mit welchen Mitteln Bürgerschulen zu errichten sind, wird von Fall zu Fall über vorausgegangene Verhandlung zwischen dem Landeschulrathe und dem Landesauschusse durch ein Landesgesetz festgestellt.

Die Bürgerschulen unterliegen den Normen für allgemeine Volksschulen, insoweit für dieselben nicht besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 13.

Mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse des Ortes können mit einzelnen allgemeinen Volksschulen, sowie mit Bürgerschulen Anstalten zur Pflege, zur Erziehung und zum Unterrichte noch nicht schulpflichtiger Kinder, sowie specielle Lehrcurse für die der Schulpflicht entwachsene Jugend verbunden werden. Für Mädchen, welche der Schulpflichtigkeit entwachsen sind, können auch Lehrcurse zum Zwecke allgemeiner Fortbildung errichtet werden.

Die Errichtung solcher Anstalten an Bürgerschulen wird über vorausgegangene Verhandlung zwischen dem Landeschulrathe und dem Landesauschusse durch Landtagsbeschluss bestimmt.

An allgemeinen Volksschulen hängt dieselbe von einem Beschlusse des Ortschaftsrathes ab; die Genehmigung der Einrichtung ist aber dem Landeschulrathe vorbehalten.

§ 14.

Alle für die Errichtung und Einrichtung einer Schule maßgebenden Umstände sind durch eine

Commission unter Zuziehung aller Interessenten und erforderlichen Falles mittelst Augenscheines festzusetzen; das Commissions-Protokoll bildet die Grundlage der weiteren Entscheidungen.

Für die nach § 3 vorzunehmende Regelung der Schulsprengel und für die nach § 9 vorzunehmende Auflassung gesetzlich nicht nothwendiger Volksschulen und Classen ist das commissionelle Vorverfahren nur dann in Anwendung zu bringen, wenn der Landeschulrath dasselbe für erforderlich hält oder die Interessenten auf der Durchführung desselben bestehen.

II. Abschnitt.

Vom Besuche der öffentlichen Volksschule.

§ 15.

Schulpflichtigen Kindern kann die Aufnahme in die Schule ihres eigenen Sprengels nicht verweigert werden.

Der eigene Schulsprengel der Kinder ist jener, in welchem ihre Eltern oder Pflegeeltern oder jene Personen wohnen, bei denen sie sich zur Verpflegung befinden.

Ueber die Aufnahme von Kindern fremder Schulsprengel entscheidet der Ortschulrath. Diese Aufnahme ist zu bewilligen, wenn dadurch die gesetzliche Höchstzahl von Schulkindern in einer Classe nicht überschritten und keine Ueberfüllung der Lehrzimmer herbeigeführt wird.

§ 16.

Rechtzeitig vor Beginn jeden Schuljahres nimmt der Ortschulrath die Aufzeichnung aller im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder des Schulsprengels vor.

Eltern oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, auf Verlangen dem Ortschulrath, sowie dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) und dem Schulleiter genaue Auskunft über ihre im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder zu geben.

Wer immer fremde Kinder erhält oder mit Arbeit beschäftigt, hat die im schulpflichtigen Alter befindlichen Kinder dem Ortschulrath bekannt zu geben und dabei zu bemerken, ob und welcher Unterricht den Kindern geboten wird.

Wer ein Kind der Aufzeichnung entzieht oder bezüglich desselben eine unrichtige Angabe macht, ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 fl. zu belegen oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Einschließung auf die Dauer bis zu zwei Tagen zu bestrafen.

Eine Erhöhung dieses Strafmaßes bis zu 20 fl. bzw. vier Tagen Einschließung findet statt, wenn die Eltern oder deren Stellvertreter, sowie die in Absatz 3 erwähnten Personen in der Vernachlässigung ihrer Pflichten rückfällig geworden sind, oder wenn diese Vernachlässigung in gewinnfüchtiger Absicht stattgefunden hat.

§ 17.

Das Verzeichnis der im schulpflichtigen Alter befindlichen Kinder heißt die Schulmatrik. In derselben sind vom Ortsschulrath diejenigen Kinder abgefordert ersichtlich zu machen, welche eine höhere Schule, gewerbliche oder landwirtschaftliche Schulen oder Fachcurse besuchen, insoferne diese nach ihrer Einrichtung geeignet sind, den Volksschulunterricht zu ersetzen; ferner jene Kinder, denen ein dem Unterrichtszwecke oder Schulbesuche hinderliches geistiges oder schweres körperliches Gebrechen anhaftet, welche zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichtet werden, ferner Kinder, die aus einem andern Grunde Privatunterricht erhalten und endlich solche, welche in gewerblichen oder industriellen Unternehmungen sind und den Unterricht einer eigenen Schule (Fabriksschule u. dgl.) genießen.

§ 18.

Der Ortsschulrath hat ein Verzeichnis der im § 17 bezeichneten Kinder sofort dem Bezirksschulrath vorzulegen und ein Verzeichnis der übrigen Kinder der Schulmatrik, welche zum Besuche der Schule ihres Schulsprenghs verpflichtet sind, acht Tage vor Beginn des Schuljahres dem Schulleiter zu übergeben.

Dem Bezirksschulrath steht es zu, falls die im § 17 erwähnten Kinder vom Besuche der öffentlichen Schule des Schulsprenghs befreit sind, vom Ortsschulrath weitere Nachweisungen zu verlangen.

§ 19.

Die Landesschulbehörde kann mit Rücksicht auf die örtlichen und andere Verhältnisse bewilligen,

dafs unbeschadet der Bestimmung des § 24 schulpflichtige Kinder während der Sommermonate zeitweilig von dem Schulbesuche befreit werden.

§ 20.

Die Eltern oder deren Stellvertreter, sowie die im § 16 Absatz 3 erwähnten Personen haben die schulpflichtigen Kinder, bezüglich welcher ein gesetzlicher Befreiungsgrund (§ 17) nicht eintritt, bei Beginn des Schuljahres dem Schulleiter zur Aufnahme in die Schule anzumelden und zur Schule zu schicken.

Ist dies binnen der ersten acht Tage des Schuljahres nicht geschehen, so hat der Schulleiter unverzüglich die Anzeige an den Ortsschulrath zu erstatten.

Der Ortsschulrath hat die betreffenden Eltern oder deren Stellvertreter beziehungsweise die im § 16 Absatz 3 erwähnten Personen unter Strafandrohung an ihre Pflicht zu erinnern; bleibt diese Erinnerung binnen weiteren drei Tagen erfolglos, so verfallen die Eltern oder deren Stellvertreter beziehungsweise die im § 16 Absatz 3 erwähnten Personen in die im § 16 festgesetzte Strafe.

Wenn ein Kind zur Aufnahme in die Schule angemeldet wird, welches in dem vom Ortsschulrath an den Schulleiter übergebenen Verzeichnisse nicht vorkommt, so hat der Schulleiter dies sofort dem Ortsschulrath anzuzeigen, welcher hierüber amtzuhandeln und das Ergebnis dem Schulleiter bekannt zu geben hat.

§ 21.

In Falle der Übersiedlung der Eltern während des Schuljahres in einen anderen Schulsprengel liegt es denselben bei Vermeidung der im § 16 Absatz 4 festgesetzten Strafe ob, das Kind sofort bei dem Schulleiter der bisherigen Schule abzumelden und zur Aufnahme in die Schule des neuen Schulsprengels bei dem betreffenden Schulleiter anzumelden. Wird eine solche Übersiedlung dem Ortsschulrath der bisherigen Schule bekannt, so hat er die Mittheilung hierüber an den betreffenden Ortsschulrath zu richten. Erhält er Kenntniss von der Übersiedlung der Eltern aus einem andern in den eigenen Schulsprengel, so hat er das schulpflichtige Kind sofort in die Schulmatrix aufzunehmen und hievon den Schulleiter zu verständigen.

§ 22.

Der Ortsschulbeauftragte prüft das ihm vom Schulleiter halbmonatlich zu übergebende Verzeichnis der Schulversäumnisse und der Ortsschulrath schreitet nach Maßgabe derselben gegen die Eltern oder deren Stellvertreter beziehungsweise gegen die im § 16 Absatz 3 erwähnten Personen ein.

Der Vorgang ist derselbe, wie bei verabsäumter Anmeldung schulpflichtiger Kinder in die öffentlichen Volksschulen (§ 20) und die Strafen sind in gleicher Weise zu bemessen. Nicht gehörig entschuldigte Versäumnisse sind den gänzlich unstatthaften gleichzustellen.

Als statthafte Entschuldigungsgründe sind insbesondere anzusehen:

- a) Krankheit des Kindes;
- b) Krankheit der Eltern oder Angehörigen, wenn diese der Pflege des Kindes erwiesenermaßen nothwendig bedürfen;
- c) schlechte Witterung, wenn dadurch den Kindern Gefahr an der Gesundheit droht;
- d) Ungangbarkeit der Wege.

Die Entschuldigung der Versäumnisse ist dem betreffenden Lehrer wenn möglich vorhinein, sonst so bald thunlich, nachher anzuzeigen.

§ 23.

Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauern, Torfstichen, welche die bei ihnen beschäftigten Kinder vom regelmäßigen Schulbesuche abhalten, verfallen in die in den §§ 16, 20 – 22 bezeichneten Strafen.

§ 24.

Die Löschung aus der Liste der schulpflichtigen Kinder erfolgt erst dann, wenn der Besitz der nothwendigsten Kenntnisse durch ein Zeugnis einer öffentlichen Volksschule nachgewiesen erscheint (§ 21 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

§ 25.

Von der Beibringung des eben erwähnten Zeugnisses sind Kinder befreit, welche sich in dem bezeichneten Termine an einer höheren Schule befinden, und solche, deren geistiger oder körperlicher Zustand erwiesenermaßen die Erreichung des Zieles der Volksschule nicht mehr erwarten läßt.

§ 26.

Eltern oder deren Stellvertreter, welche außer diesen beiden Fällen (§ 25) Kinder vor Erlangung jenes Zeugnisses von der Schule ferne halten, unterliegen denselben Verwarnungen und Ahndungen, wie solche für Vernachlässigung des Schulbesuches angeordnet sind.

Das Gleiche gilt bezüglich der Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauen, Torfstichen und dergl., welche die bei ihnen beschäftigten Kinder vom Schulbesuche abhalten.

§ 27.

Eltern oder deren Stellvertreter, deren Kinder zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichtet werden, dann die in § 16, Absatz 3 erwähnten Personen, welche für bei ihnen beschäftigte schulpflichtige Kinder besondere Schulen unterhalten, sind dafür verantwortlich, daß den Kindern mindestens der für öffentliche Volksschulen vorgeschriebene Unterricht in genügender Weise zu Theil wird.

§ 28.

Für jede Schule ist vom Ortsschulrathe eine Schulordnung zu entwerfen, welche den Beginn und die Dauer der Unterrichtszeit, sowie den gesammten Schulbesuch innerhalb der bestehenden Vorschriften genau festsetzt. Diese Schulordnung ist in jedem Classenzimmer neben dem Stundenplane ersichtlich zu machen.

§ 29.

Die Verhängung der in den §§ 16, 20, 21, 22, 23 u. 26 erwähnten Strafen kommt in erster Instanz der Ortsschulbehörde zu. Das Verfahren richtet sich nach jenen Vorschriften, welche die Untersuchung und Entscheidung über im allgemeinen Strafgesetze nicht vorgesehene Übertretungen regeln.

§ 30.

Recurse gegen Entscheidungen wegen des nicht begonnenen, vernachlässigten, oder des vorzeitig abgebrochenen Schulbesuches haben, soweit sie nicht gegen Strafverfügungen gerichtet sind, keine aufschiebende Wirkung.

§ 31.

Die Strafbeträge werden im politischen Wege eingebracht und vom betreffenden Ortsschulrathe zur Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln für die Schule verwendet.

§ 32.

Gegen Eltern, welche trotz wiederholter Bestrafungen beharrlich ihren Obliegenheiten in Betreff des Schulbesuches ihrer Kinder nicht nachkommen, ist das Verfahren nach den §§ 176 und 177 des a. b. G. B. zu veranlassen. Fabrikbesitzer und dergl. können schon bei dem ersten Rückfalle des Rechtes, schulpflichtige Kinder in ihren Etablissements zu beschäftigen, verlustig erklärt werden.

III. Abschnitt.

Vom Aufwande für das Volksschulwesen und von den Mitteln zu seiner Bestreitung.

§ 33.

Das lediglich im Gesetze begründete Schulpatronat hat sammt allen damit verbundenen Rechten und Pflichten zu entfallen; nur Schulpatronate, welche auf anderen Titeln beruhen, bleiben aufrecht.

Die Errichtung und Erhaltung der nothwendigen Volksschulen ist eine Angelegenheit einer jeden Ortsgemeinde, welche demnach sowohl alle sachlichen Bedürfnisse derselben, als auch die Gehalte des Lehrpersonals, sowie die Activitätszulagen und Quartiergelder der Schulleiter und Oberlehrer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu bestreiten hat. Falls in einem Schulsprengel nebst der Ortsgemeinde der Schule andere Gemeinden oder Theile anderer Gemeinden incorporiert sind, so sind diese Auslagen von den incorporierten Gemeinden und Gemeindebestandtheilen gemeinsam in dem Verhältnisse der von denselben zu entrichtenden directen ärarischen Steuern zu tragen.

Im Falle der Unvermögenheit einer Orts- resp. Schulgemeinde zur vollständigen Deckung der erwähnten Auslagen hat das Land den Ausfall zu bestreiten.

Über diese Unvermögenheit hat die Landesvertretung von Fall zu Fall zu entscheiden und zugleich den Beitrag, den das Land zu tragen hat, sowie die Art und die Dauer der Beitragsleistung festzusetzen.

§ 34.

Unter den sachlichen Bedürfnissen der Schule ist insbesondere die Herstellung und Erhaltung der Schulgebäude, die Miete, Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schullocalitäten, die Herstellung und Erhaltung der Schulgärten und Turnplätze, die Anschaffung und Erhaltung der Schuleinrichtung, der Lehrmittel und der sonstigen zum Unterrichte erforderlichen Gebrauchsgegenstände zu verstehen. Im Weiteren obliegt der Schulgemeinde die Erhaltung der etwa vorhandenen Lehrerwohnung.

§ 35.

Die aus den Bestimmungen des § 33, betreffend die Bezüge des Lehrpersonales, erwachsenden Geschäfte werden durch den Ortsschulrath, und die aus den Bestimmungen der §§ 33 und 34, betreffend die sachlichen Bedürfnisse der Schule, erwachsenden Geschäfte in Schulgemeinden, welche nur aus einer Ortsgemeinde bestehen, durch die Vertretung der Ortsgemeinde und ihre Executivorgane, und in Schulgemeinden, welche aus mehreren Ortsgemeinden gebildet sind, durch den Ortsschulrath besorgt.

§ 36.

Soweit das Gesetz oder ein Vertrag nebst der Orts- und resp. Schulgemeinde noch andere Personen oder Corporationen zu Leistungen oder Beiträgen für die sachlichen Bedürfnisse oder für das Dienst-Einkommen des Lehrpersonals einer Volksschule verpflichtete, sind solche Verpflichtungen im vollen Umfange aufrecht zu erhalten. Das Gleiche gilt von Stiftungen und Fonden.

§ 37.

Wenn stiftungsgemäß oder auf Grund von Privatrechts-Titeln einzelne Zuflüsse bestimmten Schulen zugewendet wurden, ist diese Widmung unter thunlichster Aufrechterhaltung ihrer etwaigen speciellen Bestimmung zu wahren.

§ 38.

Nur jener Verpflichtungen, welche dem noch fortbestehenden Schulpatronate anfleben, kann der verfügungsberechtigte Inhaber desselben durch einfache Verzichtleistung auf das Schulpatronat und die damit verbundenen Rechte sich entschlagen.

§ 39.

Findet die Ortsgemeinde die Aufhebung eines noch bestehenden Schulpatronats unter Uebernahme der sämtlichen Patronatslasten auf die Gemeinde wünschenswert, und ist eine gütliche Verständigung mit dem Berechtigten nicht zu erzielen, so kann die Aufhebung des Patronats durch ein Landesgesetz ausgesprochen werden.

§ 40.

Die Leistungen in veränderlichen Geldgaben oder Naturalgiebigkeiten, sind, wenn thunlich, in fixe Geldbeträge umzuwandeln.

Im Falle der Umwandlung ist der Inhalt der Schulfassionen beweiskräftig und bei Anfechtung desselben der Gegenbeweis zu führen.

Vorstehende Bestimmungen finden auf die Leistungen aus dem Titel des Schulpatronates keine Anwendung.

§ 41.

Die Lehrpersonen haben ihr Diensteseinkommen unmittelbar von dem Ortsschulrath zu erhalten.

Ueber die rechtzeitige und befriedigende Verabfolgung der Lehrerbezüge wachen und entscheiden die Schulbehörden.

§ 42.

Wenn die eigenen Einnahmen der Schulgemeinde nicht hinreichen, um den Aufwand für ihre Erfordernisse zu decken, so wird der Abgang von den eingeschulden Ortsgemeinden aufgebracht.

Der Ortsschulrath hat spätestens einen Monat vor Eintritt des neuen Verwaltungsjahres den Voranschlag des Bedarfes der Schulgemeinde für das nächstfolgende Jahr sammt der Auftheilung mit den erforderlichen Nachweisungen und Erklärungen an die Gemeindevertretung bezw. an die Gemeindevertretungen zu leiten.

Wenn die Gemeindevertretungen den Voranschlag oder die Auftheilung einen Monat nach dem Ein-

langen nicht beanständet haben, oder wenn über die erhobene Einsprache, welche jedoch keine aufschiebende Wirkung hat, rechtskräftig entschieden ist, so sind die Ortsgemeinden verpflichtet, den auf sie entfallenden Abgang zu decken, und es liegt den Gemeindevertretungen ob, die Zahlungen der Gemeinden für die laufenden Auslagen in vierteljährigen Raten im vorhinein und jene für außerordentliche Auslagen nach Maßgabe des Erfordernisses an den Ortsschulrath abzuführen.

§ 43.

Streitigkeiten zwischen dem Ortsschulrath und den Gemeindevertretungen werden von den höheren Schulbehörden entschieden.

§ 44.

Die Veräußerung und Belastung von Schulrealitäten bedürfen der Zustimmung des Landesschulrathes einverständlich mit dem Landesauschusse.

§ 45.

An den Volksschulen darf weder ein Schulgeld noch eine Aufnahmegebühr, noch eine besondere Zahlung für den Unterricht in irgend einem der obligaten Gegenstände, für Benützung der zum Schulgebrauche bestimmten Einrichtungstücke, Lehrmittel oder Unterrichtserfordernisse, für Beheizung, Beleuchtung oder Reinigung der Schullocalitäten u. dgl. abgefordert werden. Die Schulbücher und andere Lehrmittel sind den Kindern durch die Eltern oder deren Stellvertreter, und im Falle erwiesener Dürftigkeit derselben durch die Gemeinde des Schulortes beizuschaffen. An den Bürgerschulen ist für Kinder von Nichtgemeindemitgliedern ein Schulgeld von 4 fl. für das Semester zu entrichten.

§ 46.

Sind die schulbesuchenden Kinder, für welche der Bedarf an Lehrmitteln und Unterrichtserfordernissen (§ 45) beigebracht wurde, nicht Gemeindemitglieder der Gemeinde des Schulortes, so kann diese den Ersatz jener Auslagen von der Gemeinde des Heimatsortes derselben beanspruchen.

§ 47.

Die Dienstalterszulagen werden aus dem Landesschulфонде bestritten und über Anzeige des Landesschulrathes vom Landes-Ausschusse für den Ortschaftsrath angewiesen.

§ 48

Zur Dotierung der Bezirkslehrerbibliotheken kann von den Lehrern ein Beitrag mit einem halben Perzente des Jahresgehaltes erhoben werden.

§ 49.

Zu den nothwendigen Schulauslagen gehören noch:

- a. die Kosten der Abhaltung von Bezirks-Lehrer-conferenzen einschließlich der den Mitgliedern zu gewährenden Reisekosten-Entschädigungen;
- b. die Reisekosten-Entschädigungen und Tagelder für die Abgeordneten der Bezirks-Conferenzen zu den Landes-Conferenzen. Diese Auslagen werden nach einem von der Landes-schulbehörde verfassten und von der Landesvertretung genehmigten Präliminare aus Landesmitteln bestritten.

§ 50.

Die Gründung eines Landesschulфонdes zur Bestreitung der nach §§ 33, 47 und 49 dem Lande erwachsenden Kosten bleibt gesonderter gesetzlicher Regelung anheimgestellt. Bis zu diesem Zeitpunkte können die Überschüsse des Normalschulфонdes zur theilweisen Deckung der Landesschul-auslagen Verwendung finden. Die in dieser Weise nicht bedeckten Auslagen werden aus der Landes-cassa bestritten.

§ 51.

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem vom Landtag am beschlossenen Gesetze über die Schulaufsicht in Wirksamkeit und treten alle auf Gegenstände desselben sich beziehenden bisherigen Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

§ 52.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird Mein Minister für Cultus und Unterricht betraut.

3

Geetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen.

Ueber Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen wie folgt:

I. Abschnitt.

Von der Anstellung des Lehrpersonals.

§ 1.

Jede Erledigung einer Lehrstelle an einer öffentlichen Volksschule zeigt die Ortsschulbehörde sofort der Bezirksschulbehörde an, welche in der Regel die Konfursauschreibung vornimmt. In berücksichtigenswerthen Fällen kann über eingeholte Bewilligung des Landes Schulrathes von einer Konfursauschreibung abgesehen werden.

§ 2.

Die Konfursauschreibung soll nebst Bezeichnung der Kategorie und des Dienstortes für jede erledigte Stelle den damit verbundenen mindesten Jahresgehalt und die Modalitäten seiner eventuellen Steigerung, sowie die beizubringenden Behelfe namhaft machen und die Bewerber anweisen, ihre Gesuche bei der betreffenden Ortsschulbehörde einzubringen.

§ 3.

Die Bekanntmachung der Konfursauschreibung erfolgt in dem amtlichen Landesblatte und in einem oder mehreren anderen, nach dem Ermessen der Bezirksschulbehörde zu bestimmenden namentlich fachmännischen Organen der öffentlichen Presse.

§ 4.

Der Termin zur Einreichung der Gesuche muß mindestens auf vier Wochen festgesetzt werden. Die Bewerbungsgesuche bereits angestellter Lehrindividuen sind im Wege der vorgelegten Bezirkschulbehörde einzubringen, welche ihr Gutachten sofort beizufügen hat. Verspätet einlangende oder innerhalb des Konkurs-Termines nicht gehörig dokumentirte Gesuche dürfen nicht berücksichtigt werden.

§ 5.

Die Ortschaftschulbehörde sammelt die Gesuche und erstattet binnen 4 Wochen zur Besetzung der erledigten Stelle ein Gutachten an die Vertretung der Ortsgemeinde der Schule, welche binnen weiteren 14 Tagen einen Ternovorschlag an den Bezirksschulrath zu erstatten hat.

Für den Fall, als die Schulgemeinde mehrere Ortsgemeinden ganz oder theilweise umfaßt, hat der Ortschaftschulrath den Ternovorschlag zu erstatten.

Die Bezirksschulbehörde hat den an sie gelangten Ternovorschlag mit ihrer Begutachtung der Landeschulbehörde vorzulegen.

§ 6.

Wenn Schulgemeinden die Besorgung des Unterrichtes an Schulen oder Klassen solchen Lehrpersonen, die einem geistlichen Orden oder einer Congregation angehören, übertragen wollen und seitens der bezüglichen Gemeindevertretungen dahingehende Beschlüsse gefaßt werden, so wird solchen Gemeinden und in den Fällen des Alinea 2, § 5 den Ortschaftschulräthen für die bezüglichen Schulen oder Klassen das Ernennungs- (Präsentations-) Recht eingeräumt, insoferne dieses nicht jemand andern nach § 7 zusteht.

In allen andern als in den in Absatz 1, dann in § 7 bezeichneten Fällen steht dem Landeschulrath das definitive Ernennungsrecht unter Berücksichtigung des der Gemeinde eingeräumten Vorschlagsrechtes zu.

Die Landeschulbehörde hat demnach aus dem Ternovorschlage der Gemeinde-Vertretung den ihr am meisten geeignet scheinenden Bewerber für die erledigte Stelle zu ernennen und das Anstellungsbekret auszufertigen. Sind in dem Vorschlage nicht drei gesetzlich zum Lehramte befähigte Can-

didaten aufgenommen, obwohl mindestens drei solche Candidaten eingeschritten sind, so ist die Gemeindevertretung, beziehungsweise der Ortsschulrath aufzufordern, binnen 14 Tagen einen andern Vorschlag zu erstatten. Wird diesem Auftrage nicht entsprochen oder abermals weniger als drei gesetzlich zum Lehramte befähigte Candidaten vorgeschlagen, so hat die Landesschulbehörde mit der Ernennung vorzugehen, ohne an einen Vorschlag seitens der Gemeinde-Vertretung, beziehungsweise des Ortsschulrathes gebunden zu sein.

§ 7.

Wenn eine Schule nicht von der Ortsbeziehungsweise Schulgemeinde erhalten wird, so steht demjenigen, welcher sie erhält, das Ernennungs- (Präsentations-) Recht zu.

§ 8.

Im Falle des § 7 hat die Ortsschulbehörde ihr Gutachten zur Befetzung der erledigten Stelle an die Bezirksschulbehörde zu erstatten. Letztere hat ihrerseits ein sich über jeden einzelnen Bewerber sich aussprechendes Gutachten zu erstatten, welches dem Ernennungs- (Präsentations-) Akte beizuschließen ist.

§ 9.

Der Ernennungs- (Präsentations-) Berechtigte (§ 7) wählt innerhalb vier Wochen ohne an das Gutachten der Ortsbeziehungsweise Bezirksschulbehörde gebunden zu sein, den ihm am meisten geeignet scheinenden Bewerber aus und zeigt ihn unter Vorlage der betreffenden Akten sofort der Landesschulbehörde an.

§ 10.

Die Ernennung (Präsentation) (§ 7) darf an keinerlei Bedingung geknüpft werden. Jede dieser Bestimmung zuwider etwa eingegangene Verpflichtung eines Bewerbers ist ungiltig und rechtlich unwirksam.

§ 11.

Wird die Ernennung (Präsentation) (§ 7) von der Landesschulbehörde beanständet (§ 50) Alinea 4 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869) so ist die Verhandlung mit Angabe der gesetzlichen

Gründe, welche der Anstellung entgegenstehen, an den Präsentations-(Ernennungs-)Berechtigten zurückzuleiten, welchem es überlassen bleibt, binnen 14 Tagen eine andere Präsentation (Ernennung) vorzunehmen, oder den Recurs an den Minister für Cultus und Unterricht zu ergreifen.

§ 12.

Wird die Ernennung (Präsentation) (§ 7) von der Landesschulbehörde nicht beanständet, so fertigt sie unter Berufung auf dieselbe das Anstellungsdekret aus.

Die Landesschulbehörde weist dem Ernannten in diesem Falle, so wie wenn ihr selbst das Ernennungsrecht zusteht, das Dienstes-Einkommen an und erläßt den Auftrag an die Bezirks-Schulbehörde entweder durch einen Delegirten aus ihrer Mitte, oder durch den Vorsitzenden der Ortsschulbehörde die Beeidigung des Ernannten und seine Einführung in den Schuldienst vornehmen zu lassen.

§ 13.

Der Ernennungs-(Präsentations-)Berechtigte ist einzuladen, sich bei der Beeidigung und Einführung des Ernannten in den Schuldienst durch einen Abgeordneten vertreten zu lassen.

§ 14.

Nimmt der Ernennungs-(Präsentations-)Berechtigte binnen der gesetzlichen Frist (§§ 9 und 11) keine Präsentation (Ernennung) vor, so tritt für diesen Fall die Landesschulbehörde in seine Rechte ein.

§ 15.

Hinsichtlich der Ausübung des nach § 6 Art. 1 vorgesehenen Präsentationsrechtes haben die §§ 8—14, soweit im Gesetze nicht anderes verfügt wird, sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 16.

Jede in Gemäßheit der §§ 1—15 vorgenommene Anstellung einer Lehrperson ist eine definitive. Doch muß jeder im Lehrfache Angestellte sich einer Versetzung, welche die Bezirks- oder Landesschulbehörde aus Dienstesrückichten anordnet, fügen, sofern er dabei keinen Entgang an Bezügen und anderweitigen Einkommen erleidet.

§ 17.

Auch bei solchen Befetzungen müssen die bestehenden Vorschlags- und Präsentations-Rechte berücksichtigt werden.

§ 18.

Ueber die bloß nach dem Dienststrange sich richtende Vorrückung aus einer niederen Gehaltsstufe in eine höhere oder die Verleihung einer Dienstalterszulage entscheidet die Bezirks-Schulbehörde ohne Konfursauschreibung.

§ 19.

Soll nicht eine einfache Vorrückung nach dem Dienststrange, sondern eine Beförderung in eine höhere Gehaltsstufe stattfinden, so muß daselbe Verfahren eingehalten werden, welches für die Befetzung einer erledigten Dienststelle vorgezeichnet ist (§§ 1—15).

§ 20.

Die Ernennung von Lehrern für nicht obligate Lehrfächer, sowie jene der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten, in den § 15 M. 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 bezeichneten Fällen ist in gleicher Weise, wie jene der anderen Mitglieder des Lehrstandes, jedoch ohne Konfursauschreibung, von der Bezirksschulbehörde vorzunehmen.

§ 21.

Die provisorische Befetzung von systemisirten Lehrstellen steht dem Bezirksschulrathe zu.

Handelt es sich um provisorische Befetzung der in § 6 Abs. 1 bezeichneten Lehrstellen, so steht der Gemeinde bezw. dem Ortsschulrathe, ganz unaufschiebbare Fälle ausgenommen, das Präsentationsrecht zu. In diesem Falle hat § 15 analoge Anwendung zu finden.

Die Dauer der Befetzung ist im Ernennungsdekrete in der Regel festzusetzen; in Ermangelung dieser Festsetzung wird das Dienstverhältniß beiderseits durch mindestens einmonatliche Kündigung gelöst.

Die Befetzung der Aushilfslehrerstellen an Schulen nach § 2 des Gef. betreffend die Errichtung und Erhaltung der Volksschulen erfolgt ohne weitere Formalitäten nach Anhörung des Ortsschulrathes durch den Bezirksschulrath; sie gilt für unbestimmte Zeit und das Dienstverhältniß kann gegen einmonatliche Kündigung gelöst werden.

II. Abschnitt.

Von dem Dienst Einkommen des Lehrpersonals.

§ 22.

Die Schulgemeinden werden hinsichtlich der Gehalte der Lehrpersonen in 3 Klassen getheilt. Die Einreihung der einzelnen Schulen erfolgt durch den Landes Schulrath im Einverständnisse mit dem Landesauschusse. Von 10 zu 10 Jahren ist eine Revision dieser Einreihung vorzunehmen, ohne daß dadurch zwischenzeitliche Berichtigungen ausgeschlossen sind.

§ 23.

Der normalmäßige Gehalt an allgemeinen Volksschulen beträgt:

A) für den Lehrer:			
an Schulen der	I. Klasse	600 fl.	
" " "	II. "	500 fl.	
" " "	III. "	400 fl.	

B) Für Lehrerinnen:			
an Schulen der	I. Klasse	500 fl.	
" " "	II. "	400 fl.	
" " "	III. "	300 fl.	

Den normalmäßigen Gehalt beziehen die mit dem Lehrbefähigungszeugnisse ausgestatteten Lehrpersonen, wogegen die nur mit Reifezeugniß versehenen Lehrpersonen den um 10% verminderten normalmäßigen Gehalt beziehen, wobei jedoch für eine männliche Lehrperson ein Minimalgehalt von 400 fl., für eine weibliche Lehrperson ein solcher von 300 fl. festgesetzt wird.

Die Lehrpersonen an den Volksschulen von Bregenz, Feldkirch und Bludenz, dann jene der Thalschulen in Dornbirn (Markt, Hatlerdorf, Oberdorf und Haselstauden) erhalten eine dem Grundgehalt zuzurechnende Zulage von 20% des normalmäßigen Gehaltes.

Lehrpersonen, welche geistlichen Orden oder Congregationen angehören, erhalten, unbeschadet der Bestimmungen des § 36, nur Jahresremunerationen und zwar weibliche im Betrage von 300 fl., männliche im Betrage von 400 fl.

Wenn solche Lehrpersonen nicht schon vermöge ihres Standes und Berufes und abgesehen vom Schuldienste eine freie Wohnung besitzen, ist ihnen

für die Dauer der Dienstleistung als Lehrer (Lehrerin) Wohnung und Holz beizustellen.

Anderweitige Rechtsansprüche, z. B. auf Alterszulagen, Funktionsgebühren u. dergl., stehen solchen Lehrpersonen nicht zu.

Die Remuneration für Aushilfelehrer wird von Fall zu Fall nach Anhören des Ortsschulrathes vom Bezirksschulrath festgesetzt.

§ 24.

Für Lehrstellen an Bürgerschulen ist der mindeste Betrag des festen Jahresgehaltes eines Lehrers ohne Unterscheidung der eben erwähnten Klassen (§ 23) mit 900 fl. festzustellen.

§ 25.

Alle fixen Geldbezüge, welche dem Lehrer aus Verbindlichkeiten einzelner Personen, aus Stiftungen und dergl. zufließen, werden (vorbehaltlich der Wahrung ihrer Bestimmung zu einem speziellen Zwecke) von der Gemeinde eingehoben.

§ 26.

Die veränderlichen Geldgaben sind mit dem Durchschnittserträge der letztverfloffenen drei Jahre sofort in einen fixen Bezug für Rechnung der Orts- bezüglich Schulgemeinde umzuwandeln; Kollekturen bei den einzelnen Ortsinwohnern, Abfassungen von Neujahrsgebern u. dergl. dürfen nicht mehr stattfinden.

§ 27.

So lange die Naturalgiebigkeiten nicht abgelöst sind, werden sie nach dem Durchschnitte der Marktpreise aus den Jahren 1834—1863 (nach Auscheidung des Jahres mit den höchsten und jenes mit den niedrigsten Preisen) oder, wo keine Marktpreise ermittelt werden können, nach einer Abschätzung durch Sachverständige (unter Berücksichtigung der obigen Durchschnittszeit) in einen fixen Geldbezug für Rechnung der Orts- bezüglich Schulgemeinde verwandelt.

§ 28.

Die Nutzungen von Acker-, Garten-, (Weingarten-), Gras- oder Waldland, dessen Besitz mit der Lehrstelle verbunden ist, werden durch Sach-

verständige abgeschätzt und von dem durch dieselben erhobenen Katastral-Reinertrage jeder Parzelle die darauf haftenden Steuern sammt Zuschlägen abgezogen.

§ 29.

Das nach der Veranschlagung dieser Nutzungen (§ 28) von dem mindesten Betrage des festen Jahresgehaltes eines Lehrers noch Abgängige muß ihm in barem Gelde und zwar in monatlichen Antizipativ-Raten bezahlt werden. Ist mit einer Lehrstelle bereits gegenwärtig ein höheres Einkommen verbunden, so ist dasselbe ihrem jetzigen Inhaber ungeschmälert zu erhalten.

§ 30.

Die Einnahmen aus einer erlaubten Nebenbeschäftigung des Lehrers, sowie der Miethwerth der Dienstwohnung, oder die in Ermanglung einer solchen anzusprechende Quartiergeld-Entschädigung, ferner Remunerationen, Aushilfen, Zulagen u. dergl. dürfen von dem festen Jahresgehalte nicht in Abzug gebracht werden.

§ 31.

Lehrpersonen, welche in definitiver Anstellung 10 Jahre an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ununterbrochen in zufriedenstellender und in jeder Hinsicht pflichtgemäßer Weise gewirkt haben, kann vom Landes Schulrathe nach Anhörung des Landesauschusses eine Dienstalterszulage im Betrage von 10% des nach § 23 festgesetzten Grundgehaltes der Lehrstelle, welche sie bekleiden, als Dienstalterszulage zugesprochen werden.

Unter denselben Bedingungen kann ihnen nach jeder zurückgelegten weitem fünfjährigen Dienstzeit, eine weitere 10%ige Zulage zu ihrem gesetzlichen Grundgehalte gewährt werden, jedoch kann keine Lehrperson mehr als 5 Alterszulagen erhalten.

§ 32.

Der Direktor einer Bürgerschule hat Anspruch auf eine Funktionszulage von 300 fl.

§ 33.

Den Leitern (Leiterinnen) der mehrklassigen allgemeinen Volksschulen gebührt eine Leitungs-

zulage als Remuneration, welche für jede Klasse, ausgenommen die vom Schulleiter (Schulleiterin) selbst unterrichtete, mit jährlich 20 fl. bemessen wird.

§ 34.

Jeder Leiter einer Schule hat das Recht auf eine mindestens aus zwei Zimmern und den erforderlichen Nebenlokalitäten bestehende Wohnung, welche ihm, wo möglich, im Schulgebäude selbst anzuweisen ist. Kann ihm eine solche nicht ausgemittelt werden, so gebührt ihm ein Quartiergeldbeitrag, welcher in den Gemeinden der I. Klasse mit 15 Prozent und in den anderen Gemeinden mit 10 Prozent des niedersten Jahresgehaltes in der entsprechenden Schulgemeinde (§ 23) zu bemessen ist.

§ 35.

Den übrigen Lehrern steht das Recht auf freie Wohnung nur insoferne zu, als sie bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes schon im Besitze einer solchen standen. Das Gleiche gilt von einer Quartiergeldentschädigung, in deren Besitze sie bereits stehen; eine solche muß ihnen auch zuerkannt werden, wenn ihnen die innegehabte Wohnung entzogen wird.

§ 36.

Den Gemeindevertretungen steht es frei, den Lehrkräften Zuschüsse zu den normalmäßigen Bezügen aus Gemeindemitteln zu bewilligen.

§ 37.

Bei Versetzungen aus Dienstesrücksichten ist jeder Lehrperson, welche die Versetzung nicht veranlaßt hat, vom Landeschulrathe ein angemessener Ueberfiedlungskostenbeitrag zuzusprechen, welcher jedoch ein Viertel des Jahresgehaltes der betreffenden Lehrperson in keinem Falle überschreiten darf. Dieser Beitrag ist von jener Schulgemeinde zu leisten, in deren Interesse die Versetzung erfolgt.

§ 38.

Die nach § 15 Absatz 2^a und 3 des Reichsgesetzes vom 2. Mai 1883 R.-G.-Bl. Nr. 53 bestellten Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten, die Lehrer der nicht obligaten Fächer, sowie die Lehrpersonen, welche an Schulen, an denen sie

angestellt sind, Mehrleistungen erfüllen (§ 51 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62) erhalten eine Remuneration, welche vom Landesschulrathe nach einem im Einverständnisse mit dem Landesauschusse zu vereinbarenden Maßstabe festgesetzt wird.

Die Bezüge für Supplirungen an den allgemeinen Volksschulen und an den Bürgerschulen werden durch ein Substitutionsnormale geregelt, welches zwischen dem Landesschulrathe und dem Landesauschusse zu vereinbaren ist und der Bestätigung des Ministers für Kultus und Unterricht unterliegt.

§ 39.

Nicht definitiv angestellte Lehrer bedürfen zu ihrer Verehelichung die Bewilligung des Bezirksschulrathes.

§ 40.

Alle an einer öffentlichen Volksschule provisorisch oder definitiv angestellten Lehrpersonen haben sich jeder Nebenbeschäftigung zu enthalten, welche dem Anstande und der äußeren Ehre ihres Standes widerspricht oder ihre Zeit auf Kosten der genauen Erfüllung ihres Berufes in Anspruch nimmt oder die Voraussetzung einer Befangenheit in Ausübung des Lehramtes begründet.

Die Ertheilung des sogenannten Nachstunden-Unterrichtes ist untersagt.

§ 41.

Die Bezirksschulbehörde hat bei Ueberschreitungen des im § 40 ausgesprochenen Verbotes sofort strengstens Amt zu handeln und dem Betreffenden eine höchstens sechswöchentliche Frist zu setzen, binnen deren er entweder dem Schuldienste oder der Nebenbeschäftigung zu entsagen hat. Gegen diese Aufforderung steht der Rekurs an die Landesschulbehörde offen, welcher binnen acht Tagen zu ergreifen und mit aller Beschleunigung zu erledigen ist.

§ 42.

Die Lehrgehälter sind in monatlichen Anticipando-Raten, Remunerationen, Quartiergeld, Alterszulagen u. dergl. zu den vom Bezirksschulrathe festzusetzenden Terminen auszuführen.

III. Abschnitt.

**Disziplinarbehandlung u. Entlassung
des Lehrpersonals.**

§ 43.

Pflichtwidriges Verhalten des Lehrpersonales in der Schule und ein das Ansehen des Lehrstandes oder die Wirksamkeit als Erzieher und Lehrer schädigendes Verhalten desselben außerhalb der Schule wird entweder von dem Leiter der Schule oder vom Bezirksschulrath mündlich oder schriftlich unter Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen wiederholter Pflichtverletzung gerügt, oder durch den Landeschulrath mit einer Disziplinarstrafe geahndet, welche unabhängig von einer etwaigen strafgerichtlichen Verfolgung eintritt.

§ 44.

Disziplinarstrafen sind:

- a) der Verweis;
- b) die bleibende oder zeitweise Entziehung bereits zuerkannter Dienstalterszulagen;
- c) die Entziehung der Funktion eines Schulleiters und des mit dieser Funktion verbundenen Quartierbeitrages (Naturalwohnung) sowie der Remuneration (§ 33);
- d) die Entlassung von der Dienststelle;
- e) die Entlassung vom Schuldienste überhaupt.

Disziplinarstrafen sind in die Personalstandsausweise einzutragen.

§ 45.

Der Verweis wird stets schriftlich ertheilt und hat die Androhung strengerer Behandlung für den Fall wiederholter Pflichtverletzung zu enthalten. Nach dreijährigem tadellosem Benehmen des Betroffenen wird diese Strafe nicht weiter in Anrechnung gebracht und der Verweis in den Personalstandsausweisen über Ersuchen des Betroffenen gelöscht.

§ 46.

Bevor gegen ein Mitglied des Lehrstandes eine Disziplinarstrafe verhängt wird, ist der Thatbestand aktenmäßig festzustellen und dem Beschuldigten zu seiner Rechtfertigung vorzuhalten. Wird die Rechtfertigung nur mündlich vorgebracht, so muß sie zu Protokoll genommen werden.

Stellt sich die (mündliche oder schriftliche) Rechtfertigung als genügend heraus, so ist dies dem Beschuldigten schriftlich bekannt zu geben.

§ 47.

Der Landesschulrath ist bei Verhängung der im § 47 bezeichneten Disziplinarstrafen an eine stufenweise Aufeinanderfolge derselben nicht gebunden.

Die Entlassung von der Dienstesstelle oder vom Schuldienste überhaupt kann jedoch in der Regel erst dann verhängt werden, wenn ungeachtet des Vorausgehens mindestens einer Disziplinarbestrafung neuerdings erhebliche Vernachlässigungen oder Verletzungen von Dienstpflichten stattgefunden haben. Nur gegen denjenigen kann die Entlassung sofort platzgreifen, welcher sich einer groben Verletzung der Religion oder Sittlichkeit, eines groben Mißbrauches des Züchtigungsrechtes oder eines mit der dienstlichen Stelle unvereinbarlichen staatsbürgerlichen Verhaltens schuldig gemacht hat.

Die Entlassung vom Schuldienste ist vom Landesschulrath ohne Disziplinarerkenntnis anzuordnen, wenn eine strafgerichtliche Verurtheilung erfolgte, welche die Ausschließung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung nach sich zieht.

Mit der Entlassung von der Dienststelle ist der Verlust der gesammten bisherigen Bezüge verbunden.

Bei einer allfälligen Wiederverwendung im Schuldienste ist die frühere Dienstzeit in keiner Weise anrechenbar.

Die Entlassung aus dem Schuldienste überhaupt hat den Verlust aller mit diesem Dienste nach diesem Gesetze verbundenen Rechte zur Folge.

§ 48.

Jede Entlassung vom Schuldienste überhaupt ist dem Minister für Cultus und Unterricht anzuzeigen, welcher davon den Landesschulrathen Mittheilung macht.

§ 49.

Die Suspension vom Amte muß vom Bezirksschulrath auf die Dauer der gerichtlichen oder Disziplinaruntersuchung verhängt werden, wenn das Wohl der Schule oder das Ansehen des Lehrstandes die sofortige Entfernung des in Unter-

fuchung Bezogenen vom Dienste für die Dauer der Untersuchung verlangt.

Ein Refurs gegen die verfügte Suspension hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 50.

Ob dem vom Amte Suspendirten die Bezüge ganz oder theilweise einzustellen sind, entscheidet der Landeschulrath. Erfolgt in Folge der durchgeführten gerichtlichen oder Disziplinar-Untersuchung nicht die Entlassung von der Dienststelle oder vom Schuldienste überhaupt, so gebürt ihm der Ersatz des zeitweisen Verlustes am Diensteinkommen.

IV. Abschnitt.

Versetzung der Lehrpersonen in den Ruhestand und Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

§ 51.

Die Versetzung einer definitiv angestellten Lehrperson in den Ruhestand findet durch den Landeschulrath statt, entweder über Ansuchen derselben oder von amtswegen, wenn dieselbe wegen allzu vorgerückten Lebensalters, wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtungen untauglich ist.

In dem Falle, als die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand voraussichtlich wieder entfallen, kann dieselbe als eine zeitweilige erklärt werden.

§ 52.

Die Versetzung in den Ruhestand ist sohin entweder eine dauernde oder zeitweilige. Im letzteren Falle hat die betreffende Lehrperson nach Behebung des jene Versetzung begründenden Hindernisses ihrer Thätigkeit sich nach der Weisung des Landeschulrathes im Schuldienste wieder verwenden zu lassen oder aber auf ihre Pension zu verzichten. Auch im ersteren Falle erlischt die Pension, wenn die in dauernden Ruhestand versetzte Lehrperson einen mit Gehalt dotierten öffentlichen Dienst übernimmt und zwar, wenn mit demselben ein Pensionsrecht verbunden ist, bleibend, im anderen Falle aber für die Dauer dieses Dienstes.

§ 53.

Freiwillige Dienstentsagung oder eigenmächtige Dienstes-Verlassung berauben des Anspruchs auf die Versetzung in den Ruhestand. Als freiwillige Dienstentsagung wird auch jede Verhehlchung einer Oberlehrerin oder Lehrerin, sowie die ohne Genehmigung der Bezirksschulbehörde (§ 39) stattgefundene Verheiratung eines noch nicht definitiv angestellten Lehrers angesehen.

§ 54.

Die Verlassung des Schuldienstes zufolge der freiwilligen Dienst-Entsagung oder der Versetzung in den Ruhestand kann ohne besondere Bewilligung der Landes- und Bezirksschulbehörde nur mit dem Ende eines Schuljahres erfolgen, zu welcher Zeit auch die Räumung der Dienstwohnung und die Uebergabe des mit der Lehrstelle verbundenen Besitzes an Grundstücken stattzufinden hat, über deren Nutzungen nach § 72 zu entscheiden ist.

§ 55.

Das Ausmaß des Ruhegenusses (der Abfertigung oder Pension) ist einerseits von dem Jahresgehalt, andererseits von der Dienstzeit des in Ruhestand Versetzten abhängig.

§ 56.

Der anrechenbare Jahresgehalt ist der in § 23 festgesetzte Grundgehalt sammt der in demselben für Lehrpersonen bestimmter Schulen vorgesehenen Gehaltszulage, ferner die nach § 31 gewährten Alterszulagen. Quartierbeiträge und Funktionsgebühren der Schulleiter (Schulleiterinnen) sind in die Pension nicht anrechenbar.

Die gemäß § 36 von Gemeinden gewährten Gehaltszuschüsse können nur dann in die Pension einbezogen werden, wenn diese Zuschüsse nicht ad personam gewährt, sondern mit der Lehrstelle bleibend verbunden und als unwiderruflich erklärt werden. Ein derartiger Beschluß der Gemeindevertretung bedarf der Genehmigung des Landesausschusses.

§ 57.

Anrechenbar ist jene Dienstzeit, welche ein Mitglied des Lehrstandes nach bestandener Lehrbefähigungsprüfung an einer öffentlichen Schule

zugebracht hat. (§ 56 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869). Eine Unterbrechung hebt die Anrechnung der bereits vollstreckten Dienstzeit nicht auf, wenn sie erwiesenermaßen außer Schuld und Zuthun des betreffenden Lehrindividuums lag.

§ 58.

Denjenigen, die bei ihrer Versetzung in den Ruhestand, eine anrechenbare Dienstzeit (§ 56) von zehn Jahren noch nicht vollstreckt haben, gebührt nur eine Abfertigung, welche mit dem andert-halb-jährigen Betrage des anrechenbaren Jahresgehaltes (§ 56) zu bemessen ist.

§ 59.

Diejenigen, welche vom Beginne des eilften bis zur Vollendung des fünfzehnten anrechenbaren Dienstjahres (§ 56) in den Ruhestand versetzt werden, erhalten ein Drittel des anrechenbaren Jahresgehaltes als Pension. Mit dem vollendeten fünfzehnten Dienstjahre erhalten sie den Anspruch auf drei Achttheile; mit jedem weiter zurückgelegten Quinquennium auf ein ferneres Achttheil, mit dem beendeten vierzigsten Dienstjahre auf den ganzen Betrag des anrechenbaren Jahresgehaltes (§ 56) als Pension.

§ 60.

Die Witwen und Waisen der Mitglieder des Lehrstandes haben nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn der verstorbene Gatte und Vater selbst zu einem Ruhegenusse berechtigt gewesen wäre.

§ 61.

Die Witwen und Waisen der mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen, nicht definitiv angestellten Lehrer, welche ohne die erforderliche Bewilligung (§ 39) sich verhehelichten, haben keinen Versorgungsanspruch.

§ 62.

Die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes, welches zur Zeit seines Todes noch nicht das zehnte anrechenbare Dienstjahr (§ 57) vollendet hatte, erhält eine Abfertigung mit einem einmaligen Betrage in der Höhe des letzten von dem Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§ 56).

§ 63.

Wenn der Verstorbene bereits das zehnte anrechenbare Dienstjahr (§ 57) vollendet hatte, so gebührt der Witwe eine Pension, welche mit dem Drittheile des letzten von dem Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§ 55) zu bemessen ist.

§ 64.

Wurde die Ehe mit dem verstorbenen Gatten erst während des Ruhestandes eingegangen, oder die eheliche Gemeinschaft ohne Schuld des Gatten vor seinem Tode durch gerichtliche Scheidung aufgehoben, so hat die Witwe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuss.

§ 65.

Im Falle einer Wiederverehelichung verliert die Gattin von dem Tage derselben jeden Pensions- und Abfertigungs-Anspruch.

§ 66.

Für jedes Kind des Verstorbenen, welches eine pensionsberechtigte Witwe zu verpflegen hat, gebührt ihr ein Erziehungsbeitrag und ist so zu bemessen, daß ihre Pension sammt allen Erziehungsbeiträgen nicht die Hälfte des vom verstorbenen Gatten und Vater zuletzt bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§ 56) überschreitet.

§ 67.

Der Erziehungsbeitrag eines jeden Kindes erlischt mit der Zurücklegung des 20. Lebensjahres oder mit dem Tage einer noch früher erlangten Versorgung.

§ 68.

Wenn nach einem verstorbenen Mitgliede des Lehrstandes keine Witwe vorhanden ist oder dieselbe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuss hat (§ 64), so gebührt allen unversorgten Kindern des Verstorbenen, welche das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zusammen im Falle des § 62 dieselbe Abfertigung, welche der Witwe zugestanden wäre, im Falle des § 63 aber eine Konkretal-Pension, welche mit dem Sechstheile des letzten vom Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes zu bemessen ist.

§ 69.

Diese Konkretal-Pension erlischt erst mit dem Tage, an welchem kein unverforges Kind des Verstorbenen unter dem Alter von 20 Jahren vorhanden ist.

§ 70.

Wenn die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes sich wieder verhehlicht, so tritt an die Stelle der Erziehungsbeiträge (§ 66) für die Kinder des Verstorbenen die Konkretal-Pension (§ 68).

§ 71.

Witwe und Kinder eines in aktiver Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes haben das Recht, die Naturalwohnung desselben noch ein Vierteljahr lang zu benützen oder den ihm zustehenden Quartiergeldbetrag für den nächstverfallenden Erhebungstermin zu beziehen.

§ 72.

Die Nutzungen eines zur Dotation der Schulstelle gehörigen Grundstückes (§ 28) gehören den Erben eines in aktiver Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes nur dann, wenn der Todesfall zwischen dem 1. Juni und 31. Oktober erfolgte. Außer diesem Falle haben die Erben bloß Anspruch auf den Ersatz jener Auslagen, welche zur Gewinnung dieser Nutzungen gemacht wurden.

§ 73.

Zur Deckung der Ruhegenüsse für dienstuntauglich gewordene Mitglieder des Lehrstandes, sowie zur Befriedigung der Versorgungsansprüche ihrer Hinterbliebenen wird eine Pensionskasse errichtet, welche die Landesschulbehörde verwaltet (§ 57 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

§ 74.

Sämmtliche Mitglieder des Lehrpersonals, welche nach abgelegter Lehrbefähigungs-Prüfung eine Dienststelle erlangen, sind verpflichtet, 10 Prozente ihres ersten, für den Ruhegenuss anrechenbaren Jahresgehaltes und ebensoviel von dem Betrage jeder ihnen später zutheil werdenden Gehaltsaufbesserung oder Dienstalterszulage, überdies aber jährlich 2 Prozente ihrer für den Ruhegenuss anrechenbaren Jahresbezüge an die Pen-

sionskasse zu entrichten. Von der Zahlung ausgenommen sind die Mitglieder geistlicher Orden, wenn dieselben bei ihrem Dienstantritt auf die Pensionsberechtigung verzichten.

§ 75.

Als besondere Zuflüsse werden der Pensionskasse zugewiesen:

1. die gesetzlichen Beiträge aus Verlassenschaften in der durch das Gesetz vom 30. August 1898 festgesetzten Höhe;
2. die auf das Land entfallenden Gehaltsüberschüsse des Schulbücherverlags;
3. die Interkalarien für erledigte Lehrstellen, soweit sie nicht den Erben eines verstorbenen Direktors, Oberlehrers oder Lehrers zufallen (§ 72) oder durch die Remuneration des Hilfslehrers in Anspruch genommen werden;
4. die Straf gelder, welche infolge von Strafverfügungen der Schulbehörden eingehen, insoweit die Schulgesetze nicht etwas anderes verfügen.

§ 76.

Der zur Deckung der jährlichen Ausgaben der Pensionskasse noch weiters erforderliche Betrag wird aus Landesmitteln zugeschossen.

§ 77.

Ueberschüsse, welche sich in dem Jahres-Einkommen der Pensionskasse (§§ 74, 75) ergeben, sind fruchtbringend anzulegen, und nur die Zinsen derselben in die nächste Jahresrechnung einzu beziehen.

§ 78.

Pensionen, welche Mitgliedern des Lehrstandes oder Hinterbliebenen derselben schon jetzt auf Grund früherer Gesetze gebühren, müssen von den bisher zu ihrer Bestreitung Verpflichteten auch fernerhin bezahlt werden.

Uebergangsbestimmungen.

§ 79.

Die Landesschulbehörde nimmt im Einverständnisse mit dem Landesauschusse nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes die nach § 22

vorgesehene Eintheilung sämmtlicher Schulgemeinden vor. Der Bezug der Lehrergehalte nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgt vom 1. Jänner des dieser Neueintheilung folgenden Jahres.

§ 80.

Lehrpersonen, die bereits im Genuße von Alterszulagen stehen, werden hinsichtlich Zuwendung weiterer Alterszulagen nur jene Dienstjahre in Anrechnung gebracht, die seit Verleihung der letzten Dienstalterszulage verfloßen sind. Wenn die Anzahl dieser Jahre 5 oder mehr beträgt, so kann der betreffenden Lehrperson für diese Dienstzeit eine Alterszulage gewährt werden. In allen andern Fällen beginnt die Anrechnung vom Zeitpunkte der Verleihung der letzten Dienstalterszulage.

§ 81.

Pensionsgesuche, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht werden, sind nach den Bestimmungen des bisher geltenden Gesetzes zu erledigen.

§ 82.

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem vom Landtag in dieser Session beschlossenen Schulaufsichtsgesetz in Kraft.

§ 83.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten alle auf Gegenstände desselben sich beziehenden bisherigen Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

§ 84.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der nöthigen Instruktionen ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

